



# Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

An die  
Damen und Herren Mitglieder  
des Jugendhilfeausschusses der Stadt Meckenheim

nachrichtlich an alle Ratsmitglieder

Meckenheim, 29.11.2012

## **Einladung**

### **zur 14. Sitzung**

### **des Jugendhilfeausschusses der Stadt Meckenheim**

**Termin :** 11.12.2012, 19:00 Uhr

**Sitzungsort:** Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, 53340 Meckenheim,  
Sitzungssaal S 5

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorgenannten Sitzung wird herzlich eingeladen.

**Verteiler:**

**Ratsmitglieder CDU**

Leupold, Martin

Dickmann, Christian

**Persönliche/r Vertreter/in**

Schwerdtfeger, Jürgen

**Sachkundige Bürger/innen CDU**

Klemmer, Cornelia

**Persönliche/r Vertreter/in**

Kroeger, Katja

**Ratsmitglieder BfM**

Diefenbach, Reinhard

**Persönliche/r Vertreter/in**

Schiller, Reinhard

**Ratsmitglieder BfM**

Diekmann, Ralf

**Persönliche/r Vertreter/in**

Steger, Johannes

**Ratsmitglieder SPD**

Zachow, Peter

**Persönliche/r Vertreter/in**

Wiens, Heidi

**Sachkundige Bürger/innen UWG**

Zimpel, Margret

**Persönliche/r Vertreter/in**

Möllenbeck, Arthur

**Sachkundige Bürger/innen FDP**

Goldammer, Rainer Dr.

**Persönliche/r Vertreter/in**

Ritter, Dirk

**Sachkundige Bürger/innen Bündnis 90/Die Grünen**

Herwartz, Martin

**Persönliche/r Vertreter/in**

Leukel, Barbara

**Anerkannter Freier Träger - Arbeiterwohlfahrt**

Theves, Margarete

**Persönliche/r Vertreter/in**

Iven, Gisela

**Anerkannter Freier Träger - Caritas**

Dahm, Norbert

**Persönliche/r Vertreter/in**

Klitzke, Constanze

**Anerkannter Freier Träger - Malteser Hilfsdienst**

Neienhuis-Wibel, Joachim

**Persönliche/r Vertreter/in**

Kampschulte, Ana Paula

**Anerkannter Freier Träger - VCP (Verband der Chr. Pfadfinder)**

Jungen-Hagedorn, Hildegard

**Persönliche/r Vertreter/in**

Launhardt, David

**Anerkannter Freier Träger - Verband der Ev. Jugend**

Mölleken, Mathias Pfarrer

**Persönliche/r Vertreter/in**

König, Ingrid

**Verwaltung**

Spilles, Bert

**Persönliche/r Vertreter/in**

Winckler, Johannes

**Verwaltung**

Jung, Andreas

**Persönliche/r Vertreter/in**

Müller, Hans-Karl

**Vertreter des Amtsgerichts**

Schmitz-Jansen, Wolfgang Dr.

**Persönliche/r Vertreter/in**

Schulte-Bunert, Ulrich

**Vertreter der Bundesagentur für Arbeit**

Schubert-Sarellas, Ursula

**Persönliche/r Vertreter/in**

Kusserow, Manfred

**Vertreter der Schulen**

Hauck, Peter

**Persönliche/r Vertreter/in**

Lehnertz, Ina

**Vertreter der Polizei**

Herholz, Friedhelm

**Persönliche/r Vertreter/in**

Wüsten, Lorenz

**Vertreter der Ev. Kirche**

Schmidt, Melanie

**Vertreter der Kath. Kirche**

Steffl, Franz-Josef

**Persönliche/r Vertreter/in**

Preisner, Oliver

**Jugendrat**

Plankermann, Kimberly

**Persönliche/r Vertreter/in**

Benjelloun, Amine

**Anerkannter Freier Träger - Deutsche Pfadfinderschaft**

**St. Georg (DPSG)**

Weisskirchen, Wolfgang

**Persönliche/r Vertreter/in**

Podlinski, Georg

**Gäste**

**Verwaltung**

**Presse**

<b>A. Tagesordnung öffentlicher Teil</b>
--

1. Bestellung einer Schriftführerin  
Frau Karen Busch wird für die Sitzung als Schriftführerin bestellt.
2. Einwohnerfragestunde
3. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift vom 25.09.2012
4. Anerkennung der Tagesordnung
5. Bericht des Jugendrates
6. Spielplatzplanung: „Am Beckmannplatz“, „Heckelweg“  
und „Johann-Sebastian-Bach-Weg“ V/2012/01733
7. Kindertagesbetreuung: Sachstandsbericht V/2012/01737
8. Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) V/2012/01721
9. Anträge
10. Anfragen
- 10.1. Schriftliche Anfragen
- 10.2. Mündliche Anfragen
11. Mitteilungen
- 11.1. Schriftliche Mitteilungen
- 11.1.1. Sitzungstermine 2013 M/2012/01720

<b>B. Tagesordnung nicht-öffentlicher Teil</b>
--

1. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift vom 25.09.2012
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Anträge
4. Anfragen
  - 4.1. Schriftliche Anfragen
  - 4.2. Mündliche Anfragen
5. Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

---

Martin Leupold  
Ausschussvorsitzender

---

Bert Spilles  
Bürgermeister



# Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

**Vorl.Nr.:** V/2012/01733

**Datum:** 22.11.2012

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	11.12.2012	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Spielplatzplanung: „Am Beckmannplatz“, „Heckelweg“ und „Johann-Sebastian-Bach-Weg“

### Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stellt fest, dass die Spielplätze

1. „Am Beckmannplatz“ (Nr. 56),
2. „Heckelweg“ (Nr. 55) und
3. „Johann-Sebastian-Bach-Weg“ (Nr. 44)

entbehrlich sind.

### Finanzielle Auswirkungen

Jährliche Minderausgaben durch eingesparte Unterhaltungskosten in Höhe von insgesamt ca. 7.000 €

Mögliche Verkaufserlöse als Bauland (Verkaufspreis abzgl. Buchwert) in Höhe von insgesamt ca. 78.255 € ("Am Beckmannplatz" ca. 24.790 €, "Heckelweg" ca. 24.235 € und "Johann-Sebastian-Bach-Weg" ca. 29.230 €).

### Begründung

Laut der Prioritätenliste des Spielplatzkonzeptes befinden sich noch drei -zunächst für entbehrlich erklärte- Spielplätze im B-Plan-Verfahren. Diese Plätze liegen alle im gleichen Quartier um die Dürer- und die Händelstraße, östlich des Neuen Marktes. Allen gemein ist ein eher auf Vorschulkinder ausgerichtetes Spielangebot. Die Größen variieren zwischen 262 und 450 m<sup>2</sup>. Im näheren Umfeld leben etwa 40 Vorschulkinder und etwa 20 Kinder im Grundschulalter (**Anlage 1**,

Quelle: Civitec, im **Ratsinformationssystem** hinterlegt). In der Anlage ist ersichtlich, dass die jüngeren Jahrgänge schwächer besetzt sind als die älteren.

Die durchschnittlichen jährlichen Unterhaltungskosten für die drei Spielplätze betragen (**Anlage 2, s. Ratsinformationssystem**):

Beckmannplatz	2.121,81 €
Heckelweg	2.810,93 €
Johann-Sebastian-Bach-Weg	2.114,16 €

Bei der durch städt. Mitarbeiter durchgeführten Pflege und Wartung der Anlagen ist die geringe Auslastung der drei Spielplätze aufgefallen. Eine systematische Erhebung bestätigt den geringen Besuch: Während eines Monats wurde auf allen drei Spielplätzen nur einmal ein Kind angetroffen (**Anlage 3, s. Ratsinformationssystem**), was auf einen geringen Bedarf hinweist.

Allen Anwohnern stehen fußläufig Alternativen zur Verfügung:

- Zwischen den beiden als entbehrlich eingestuften Spielplätzen 44 (Johann-Sebastian-Bach-Weg) und 56 (Am Beckmannplatz) wird nach aktueller Planung der Platz 57 (Brahmsstraße) bestehen bleiben. Dieser Platz ist etwas mehr als 100 Meter (Luftlinie) von den beiden anderen Spielplätzen entfernt.
- Von der ebenfalls als entbehrlich bewerteten Spielfläche 55 (Heckelweg) liegt der Spielplatz 83 (Röntgenstraße) ähnlich weit entfernt. Um diesen zu erreichen, muss allerdings der - mit einer Querungshilfe versehene - Siebengebirgsring überschritten werden. Alternativ liegt der Spielplatz 40 (Beethovenstraße) weniger als 300 Meter entfernt.

Bei einem Wegfall der drei in Frage stehenden Spielplätze sollen die „Brahmsstraße“ und „Röntgenstraße“ aufgewertet werden.

Verschiedene Anlieger – insbesondere die „Am Beckmannplatz“ wohnenden – setzen sich seit Jahren (**Anlage 4**, Schreiben vom 03.06.2008, im **Ratsinformationssystem** hinterlegt) für den Erhalt der drei in Frage stehenden Spielplätze ein. Aus ihrer Sicht würden die Anlagen gut besucht. Nach der von einem Anlieger eingereichten Liste sollen insgesamt 25 Kinder in der näheren Umgebung (Am Beckmannplatz, Händelstraße, Brahmsstraße 49 - 65 und Verdiweg) des Spielplatzes wohnen. Zudem wurde auf insgesamt 17 Enkelkinder verwiesen, die auch die Spielplätze nutzen sollen.

Dem steht die Feststellung der Stadt entgegen, dass im Beobachtungszeitraum vom 24.08. bis zum 24.09.2012 auf allen drei Spielplätzen nur ein einziges Kind angetroffen wurde (**Anlage 3**).

Daneben wurde von Anwohnern angeboten, die Patenschaft über den Spielplatz zu übernehmen, um die Stadt von der Pflege zu entlasten (**Anlage 5**, s. Mail vom 21.11.2012; im **Ratsinformationssystem** hinterlegt).

Neben dem Interesse am Erhalt der Spielfläche wurde auch die Befürchtung geäußert, dass die Fläche bebaut und damit das städtebauliche Ensemble nachteilig verändert wird. Es wurden mögliche Sichteinschränkungen und eventuelle verkehrstechnische Probleme vorgetragen. Die zukünftige Nutzung der Flächen ist für die Anlieger von großer Bedeutung.

Aus jugendhilfeplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufgabe der drei Spielflächen, da in der Umgebung genügend Spielplätze vorhanden sind, die fußläufig gut zu erreichen sind und kontinuierlich optimiert werden. Die Bereitschaft der Anlieger zur Übernahme einer Patenschaft ist allerdings ein konstruktiver Vorschlag, der bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen ist. Es ist allerdings zu beachten, dass mit der angebotenen Patenschaft die Stadt Meckenheim nicht von der Verkehrssicherungspflicht entlastet wird.

Insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage und der Direktive, mögliche Einsparungen vorzunehmen, empfiehlt die Verwaltung im Ergebnis die Aufgabe der fraglichen Spielflächen.

Meckenheim, den 22.11.2012

Dietmar Pauquet  
Sachbearbeiter

Andreas Jung  
Fachbereichsleiter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

## Anlage 1

Spielfäche	Einwohner in den Altersklassen (Stichtag 1.1.2012):				
	Vorschul- kinder		Schulkinder		Jugend- liche
	0 bis unter 3	3 bis unter 6	6 bis unter 10	10 bis unter 14	14 bis unter 18
<b>Am Beckmannplatz (56)</b>  Am Beckmannplatz Dürerstraße bis Hausnr. 30 Brahmsstraße Händelstraße Lochnerweg					
	<b>8</b>	<b>12</b>	<b>8</b>	<b>15</b>	<b>28</b>
<b>Heckelweg (55)</b>  Dürerstraße Heckelweg Krichnerweg Paul-Klee-Straße					
	<b>1</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>7</b>	<b>9</b>
<b>Johann Sebastian Bach Weg (44)</b>  Johann-Sebastian Bach Weg Händelstraße Brahmsstraße Am Jungholzhof Siebengebirgsring bis Hausnr. 40					
	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>7</b>	<b>10</b>	<b>20</b>

(bei den Hausnummern  
gerade und ungerade)

Quelle: Civitec vom 20.8.2012

**Auswertung Spielplatzkosten bis einschließlich August 2012**

Beckmannplatz	2008	3.826,28 €	Sandreinigung/Sanderneuerung 285€/Jahr
Pflege und	2009	1.055,72 €	
Kontrolle	2010	1.224,09 €	
Sandreinigung	2011	1.306,71 €	
und Sanderneuerung	2012	1.396,26 €	
<b>Beckmannplatz Ergebnis</b>		<b>8.809,06 €</b>	<b>Durchschnittliche Unterhaltskosten/Jahr 1761,81€</b>
Heckelweg	2008	4.559,79 €	Sandreinigung/Sanderneuerung 345€/Jahr
Pflege und	2009	1.091,25 €	
Kontrolle	2010	1.284,94 €	
Sandreinigung	2011	1.174,49 €	
und Sanderneuerung	2012	1.344,19 €	
<b>Heckelweg Ergebnis</b>		<b>9.454,66 €</b>	<b>Durchschnittliche Unterhaltskosten/Jahr 1890,93€</b>
Johann-Sebastian	2008	2.714,37 €	Sandreinigung/Sanderneuerung 180€/Jahr
Pflege und	2009	552,15 €	
Kontrolle	2010	694,93 €	
Sandreinigung	2011	647,64 €	
und Sanderneuerung	2012	1.461,71 €	
<b>Johann-Sebastian-Bach-Weg</b>		<b>6.070,80 €</b>	<b>Durchschnittliche Unterhaltskosten/Jahr 1214,16€</b>
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>24.334,52 €</b>	

**Anschaffung/Reperaturen/Pflege und Kontrolle bis einschließlich 2017**

Beckmannplatz	2013	3.561,81 €	Fallschutzplatten werden wegen Verschleiß/Rutschgefahr bei Nässe erneuert, Kosten hier in 2013 ca. 1800€
	2014	1.761,81 €	
	2015	1.761,81 €	
	2016	1.761,81 €	
	2017	1.761,81 €	
<b>Beckmannplatz Ergebnis</b>		<b>10.609,05 €</b>	<b>Durchschnittliche Unterhaltskosten/Jahr 2121,811€</b>
Heckelweg	2013	5.490,93 €	Fallschutzplatten werden wegen Verschleiß/Rutschgefahr bei Nässe erneuert, Kosten hier in 2013 ca. 3600€ In 2015 oder 2016 muss ein Baum aus Verkehrssicherheit entfernt werden, ohne Ersatzpflanzung, Kosten ca. 1000€
	2014	1.890,93 €	
	2015	1.890,93 €	
	2016	2.890,93 €	
	2017	1.890,93 €	
<b>Heckelweg Ergebnis</b>		<b>14.054,65 €</b>	<b>Durchschnittliche Unterhaltskosten/Jahr 2810,93€</b>
Johann-Sebastian	2013	5.714,16 €	Fallschutzplatten werden wegen Verschleiß/Rutschgefahr bei Nässe erneuert, Kosten hier in 2013 ca. 4500€
	2014	1.214,16 €	
	2015	1.214,16 €	
	2016	1.214,16 €	
	2017	1.214,16 €	
<b>Johann-Sebastian-Bach-Weg</b>		<b>10.570,80 €</b>	<b>Durchschnittliche Unterhaltskosten/Jahr 2114,16€</b>
<b>Gesamtergebnis</b>		<b>35.234,50 €</b>	

Die durchschnittlichen Unterhaltungskosten basieren auf den Auszeichnung von 2008 bis einschließlich August 2012 und dienen der Hochrechnung bis zum Jahr 2017, einschließlich geplanten Maßnahmen in den kommenden Jahren.

Im Anhang die Kontrollen über die Kinderanzahl auf den drei genannten Spielplätzen.

Quellen: Fachbereich 67 und 66

Anlage 3

Datum/Uhrzeit	Anzahl Kinder		
	Am Beckmannplatz	Johann-Sebastian-Bach-Weg	Heckelweg
14.8.12 11 <sup>45</sup>	0	0	0
27.8.12. 15 <sup>55</sup>	0	0	0
28.8.12 15 <sup>50</sup>	0	0	0
19.8.12 15 <sup>50</sup>	0	0	0
30.8.12 15 <sup>55</sup>	0	0	0
31.8.12 11 <sup>40</sup>	0	0	0
3.9.12. 15 <sup>50</sup>	0	0	0
4.9.12 15 <sup>35</sup>	0	0	0
5.9.12 15 <sup>40</sup>	0	0	0
6.9.12 15 <sup>50</sup>	0	0	0
7.9.12 11 <sup>55</sup>	0	0	0
10.9.12 15 <sup>50</sup>	0	0	0
11.9.12 15 <sup>50</sup>	0	0	0
12.9.12 15 <sup>45</sup>	0	0	0
13.9.12 15 <sup>45</sup>	0	0	0
17.9.12 15 <sup>50</sup>	0	0	0
18.9.12 15 <sup>25</sup>	0	0	1
20.9.12 15 <sup>50</sup>	0	0	0
24.9.12 15 <sup>50</sup>	0	0	0

# Lothar Zschaubitz

Rechtsanwalt

Ö 6

Am Beckmannplatz 10

53340 Meckenheim, 03.06.2008

Telefon: (0 22 25) 1 51 87

e-Mail: Lothar.Zschaubitz@t-online.de

Bürgermeister der  
Stadt Meckenheim  
Herrn Bert Spilles  
Stadtentwicklung – Stadtplanung  
Bahnhofstr. 22

53340 Meckenheim

## **Anregungen und Stellungnahme zum Entwurf der 15. Bebauungsplanänderung zum Bebauungsplan Nr. 68 „Ober der Leimkaul“, hier: Spielfläche Nr. 56 „Am Beckmannplatz“**

Sehr geehrter Herr Spilles,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich schreibe Ihnen zugleich im Namen und im Auftrag von 97 Anwohnern, nämlich von Rita Albring, Ewald Auel, Heide und Michael Bracher, Karlfried Bürvenich, Christophe Chantry, Susanne Coerver-Weiß, Sandrine Deprez, Hamid und Carola Djavidpour, Bernd und Claudia Dralle, Karin und Reinhard Fack, Ilse Fuchs, Inge und Reiner Gerold, Manfred Gibowski, Bitta und Markus Gilles, Karin und Marcus Göttelmann, Andrea und Gerhard Groth, Rüdiger Grumblat, Hans-Bernd Hagedorn, Sylvia Hartmann, Maria und Meinhard Hartwig, Heinz und Rita Häge, Anneliese und Hans Hülsmann, Renate und Rüdiger Jäschke, Dr. Henning und Sabine Jäschke, Ruth Keding, Hans-Peter Kelter, Markus und Sylvia Kienemund, Elisabeth und Heiner Knauss, Christina und Jürgen Kratzmann, Sandra Kozok, Albert und Maria-Luise Kuttig, Sigrid Linden, Susanne Lindt, Hannelore und Jürgen Lorenz, Jens und Marion Mühlbrod, C. und Rainer Müller-Faber, Gerhard Noë, Ahmad Ali Parvaneh, Claus und Helga Pietzner, Gerda und Viktor Rehekampff, Beate und Wolfgang Reich, Rüdiger Riedel, Dorothea und Peter Röhrs, Andreas und Margareta Schäfer, Birgit Schmidt, Gaby und Stephan Schmidt, Sigrid Schmoch-Brandt, Hans-Günter und Sigrid Schröfel, Dorothea Strecker, Klaus und Marlies Spichale, Elisabeth und Erwin Stroth, Gertrud und Karl-Heinz Tuschen, Günter Ullrich, Monika Wald, Fredrik und Ulrike Walter, Ernst Friedrich Weese, Uwe und Ildiko Wegner, Holger Weiß, Reinhard und Evelyn Wolter, Ulrike Ziegler, Karin Zochert und Susanne Zschaubitz.

Die Vollmachten sind in Kopie beigelegt.

In vorstehender Angelegenheit wenden wir uns gemeinsam als Anwohner an Sie mit der Bitte um Unterstützung und Entsprechung unseres berechtigten Anliegen.

Die Stadt Meckenheim hat ein dringendes Interesse daran, dass sich junge Familien mit Kindern ansiedeln. Sie kann dies nur erreichen, wenn sie ihre besondere Familien- und Kinderfreundlichkeit unter Beweis stellt. Auch dem von der Stadt befürchteten Wegzug langjähriger Einwohner kann nur entgegengewirkt werden, wenn die Wohnqualität erhalten bleibt und möglichst verbessert wird.

Als Problem in diesem Zusammenhang muss die im Rahmen der städtischen Planung beabsichtigte Veräußerung einer erheblichen Zahl von Kinderspielplätzen sowie die Bebauung dieser Flächen im Rahmen des Konzepts „Aktion Baulücke“ betrachtet werden.

Die vertretenen Anwohner sind Bürger der Stadt Meckenheim und zugleich Eigentümer bzw. Bewohner von Grundstücken der Straßen Am Beckmannplatz, Händelstraße und Brahmsstraße in Meckenheim. Die Grundstücke befinden sich in der Nähe des Spielplatzes „Am Beckmannplatz“.

Die Eheleute Susanne und Lothar Zschaubitz sind seit 1990 Eigentümer des Grundstücks Am Beckmannplatz 10, das unmittelbar an der Spielstraße „Am Beckmannplatz“ gegenüber dem Spielplatz liegt.

Wir Anwohner sind damit von einer Änderung des o. g. Bebauungsplans betroffen.

Mit der aktuellen Bebauungsplanänderung soll der Spielplatz stillgelegt, das Grundstück verkauft und bebaut werden. Dadurch werden schutzwürdige Belange und Bedürfnisse der Anwohner gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) unverhältnismäßig beeinträchtigt. Wir geben hierzu die nachfolgende Stellungnahme ab und bitten die Stadtverwaltung, den bisherigen Bebauungsplan unverändert aufrechtzuerhalten, soweit der Spielplatz „Am Beckmannplatz“ berührt ist.

Inhaltsverzeichnis:

1.	Beeinträchtigung der Bedürfnisse von Kindern und Familien (Schutzgut gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) .....	4
1.1	Wegen zahlreicher Familien mit kleineren Kindern in der näheren Umgebung besteht dringender Bedarf für den Erhalt des Spielplatzes.....	4
1.2	Die Erhaltung des Spielplatzes liegt im Interesse der gesamten Bevölkerung .....	4
1.3	Für Kleinkinder ist der Spielplatz die einzige gefahrlos erreichbare Spielfläche in der Nähe .....	5
1.4	In angemessener Entfernung steht kein gleichwertiger Ersatz für Kleinkinder zur Verfügung.....	5
1.5	Unumkehrbarer Verlust des Spielplatzes auf der Basis unzureichender Absichtserklärungen .....	6
2.	Beeinträchtigung des Ortsbildes und des Wohnumfeldes (Schutzgut gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) .....	6
2.1	Der Spielplatz „Am Beckmannplatz“ ist als Element einer vorbildlichen, familienfreundlichen Wohnumfeldgestaltung und Stadtplanung besonders schutzwürdig .....	6
2.2	Eine Bebauung würde die Hausabstände maßgeblich einengen und das Wegeprofil beeinträchtigen.....	7
2.3	Der Spielplatz ist keine „Baulücke“, die Bebauung ist abgeschlossen.....	8
3.	Zum Hintergrund der Planänderung, Abwägung.....	9
3.1	Die angeführten „öffentlichen Belange“ sind ausschließlich finanzieller Natur .....	9
3.2	Die Haushaltslage der Stadt hat sich maßgeblich gebessert.....	9
3.3	Der einmalige Erlös durch einen Verkauf wäre sehr gering .....	9
3.4	Die Einsparung der laufenden Unterhaltskosten wäre sehr gering .....	10
3.5	Patenschaft als Alternative, um laufende Kosten zu reduzieren.....	11
3.6	Weitere Alternativen zu Einsparungen und zur Erzielung von Einnahmen .....	11
3.7	Die Finanzierung des Spielplatzes ist bereits bei seiner Errichtung erfolgt, Verletzung des Vertrauensschutzes für Eigentümer .....	13
3.8	Der Nutzen der Schließung und der Bebauung des Spielplatzes steht außer Verhältnis zu den damit verbundenen Nachteilen für die Bedürfnisse der Allgemeinheit.....	13
3.9	Eine beabsichtigte Ergänzung und Erneuerung der verbleibenden Spielplätze rechtfertigt nicht die Veräußerung von Spielplätzen .....	14
3.10	Die Schließung von Spielplätzen ist keine geeignete Sparmaßnahme für den Haushalt...14	

Stellungnahme:

1. Beeinträchtigung der Bedürfnisse von Kindern und Familien (Schutzgut gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)

- 1.1 Wegen zahlreicher Familien mit kleineren Kindern in der näheren Umgebung besteht dringender Bedarf für den Erhalt des Spielplatzes

Unmittelbar am Spielplatz wohnen mehr Familien mit Kindern als jemals zuvor, und zwar nach unserer Kenntnis derzeit die Familien Boshard, Goller, Jäschke, Maas, Mühlbrod, Noë, Schäfer, Schmidt, Wildenauer, Zochert mit Klein- und Kleinstkindern. Sie sind teilweise erst vor Kurzem – nicht zuletzt wegen der unmittelbaren Nähe zum Spielplatz - zugezogen.

Die dem geänderten Bebauungsplan zugrunde liegende Gebrauchseinschätzung durch das beauftragte Architekturbüro SGP ist lediglich eine Momentaufnahme und vermittelt einen unzutreffenden Eindruck. Nur eine Langzeiterhebung kann verlässliche Daten erbringen.

Auch eine Umfrage in den Kindergärten mit den Eltern der Kindergartenkinder hätte für eine zutreffende Bedarfsermittlung hilfreich sein können.

Seit der ursprünglichen Bebauungsplanung vor ca. 25 Jahren hat es keineswegs einen signifikanten Rückgang der Zahl der Jugendlichen und Kinder gegeben. Statistisch ist festgestellt, dass in Meckenheim die Altersgruppe „unter 20“ seit etwa 1980 bis heute mit ca. 5.000 Einwohnern nahezu konstant geblieben ist (s. Kolenda, Carsten: Meckenheim, wohin?, Abb. 1, in: Meckenheim, Bürgerinformation 2008).

Anlass der Planung soll angabegemäß die Umnutzung nicht mehr benötigter, „entbehrlicher Spielflächen“ sein. Der Spielplatz „Am Beckmannplatz“ ist jedoch angesichts des vorstehend dargestellten Bedarfs entgegen der Einschätzung durch das Architekturbüro SGP nicht „entbehrlich“, sondern wird als Spiel- und Grünfläche für Kinder benötigt.

- 1.2 Die Erhaltung des Spielplatzes liegt im Interesse der gesamten Bevölkerung

Kinder von Passanten aus der Umgebung besuchen den Spielplatz häufig im Vorübergehen, u. a. auch auf dem Weg zum Kindergarten Siebengebirgsring. Außerdem nutzen ihn Enkelkinder von Anwohnern der unmittelbaren Umgebung.

Das Umfeld des Spielplatzes wurde mit familiengerechten Einfamilien- und Reihenhäusern bebaut. Wohnungen für Singlehaushalte sind hier nicht vorhanden. Der Spielplatz ist deshalb auch zum Erhalt des familienfreundlichen Charakters der Umgebung erforderlich. Anwohner haben sich gerade hier ein Wohnhaus gebaut, gekauft oder gemietet, da das Gebiet mit dem nahen und gefahrlos erreichbaren Spielplatz kinderfreundlich gestaltet ist. Der Spielplatz motiviert zusätzlich auch für den zukünftigen Zuzug von Familien mit Kindern.

1.3 Für Kleinkinder ist der Spielplatz die einzige gefahrlos erreichbare Spielfläche in der Nähe

Der Spielplatz ist zugelassen für Kinder unter 6 Jahren. Er ist in den als Spielstraße deklarierten angrenzenden Platz „Am Beckmannplatz“ integriert. Er ist für Kleinkinder gefahrlos, auch z. B. mit einem Bobby-Car, mit einem Roller oder einem Fahrrad, auf direktem Wege barrierefrei erreichbar.



Spielstraße und Spielplatz „Am Beckmannplatz“

Die von Weitem erkennbare Sandkiste ist für Autofahrer ein unbeschildertes Signal, wegen der Kinder besonders langsam zu fahren. Der Spielplatz ist von den Müttern gut einsehbar, sodass die Kinder beim Spielen in Sicht- und Rufweite beaufsichtigt werden können. Er wurde nicht ohne Grund durch die Stadt Meckenheim so geplant, dass er den Anforderungen der Ziffer 4.1.1 der DIN 18034 für Spielflächen im Nachbarschaftsbereich (Erreichbarkeit von Spielflächen) für Kinder unter 6 Jahren entspricht.

1.4 In angemessener Entfernung steht kein gleichwertiger Ersatz für Kleinkinder zur Verfügung

Entsprechend den o. a. Anforderungen müssen sich Kleinkinder-Spielflächen in einer Entfernung bis max. 200 m Fußweg von der Wohnung befinden.

Der Spielplatz Brahmsstraße (mit Drehscheibe) ist zugelassen für Kinder bis zu 14 Jahren. Er ist für Kleinkinder vom Viertel „Am Beckmannplatz“ normwidrig zu weit entfernt und nicht kleinkindgerecht. Er liegt an der Kurve einer stärker befahrenen Kraftfahrzeugstraße. Häufig halten sich dort ältere Jugendliche missbräuchlich auf. Er befindet sich nicht in Sicht- und Rufweite der Wohnungen. Der Spielplatz Brahmsstraße ist für Kleinkinder somit ungeeignet.

Der Spielplatz Beethovenstraße (mit Kletterspinne) ist zugelassen für Kinder bis zu 14 Jahren. Er ist unzumutbar weit entfernt für Kleinkinder vom Beckmannplatz. Er kann nur durch riskantes Überqueren einer Kraftfahrzeugstraße erreicht werden. Gerade eine solche Gefährdung sollte durch das bei Stadtgründung verfolgte ursprüngliche kinderfreundliche Konzept der Trennung des Fahrverkehrs vom Fußgängerverkehr vermieden werden.

Ältere und damit körperlich überlegene Jugendliche dominieren häufig den Spielplatz Beethovenstraße, sodass die Kleinkinder verdrängt werden. Anwohner des Spielplatzes Beethovenstraße beklagen darüber hinaus häufig Ruhestörungen durch jugendliche Nutzer. Auch der Spielplatz Beethovenstraße ist für Kleinkinder ungeeignet.

Beim versehentlichen Abbau der Spielgeräte und der folgenden Sperrung der Sandkiste des Spielplatzes „Am Beckmannplatz“ ab dem 30.8.2007 wichen anwohnende Kinder nicht etwa auf andere Spielplätze aus, sondern spielten zwischen den Autos auf den Stellflächen des Areals „Am Beckmannplatz“. Mehrfach wurden Kinder, die sich im Schattenschein von Kfz.-Kofferräumen aufhielten, nur durch glückliche Umstände vor dem Überfahren bewahrt.

In diesem Zusammenhang stellt sich generell die Frage, ob das zukünftige Spielplatzkonzept den Bedürfnissen der unterschiedlichen Altersgruppen der Kinder, hier insbesondere den Bedürfnissen der Kleinkinder, gerecht wird. Das Ziel einer generellen Konzentration auf eine geringere Zahl von Spielflächen mit besserer Ausstattung ist zumindest im vorliegenden Fall für die Kleinkinder des Viertels „Am Beckmannplatz“ ungeeignet.

#### 1.5 Unumkehrbarer Verlust des Spielplatzes auf der Basis unzureichender Absichtserklärungen

Es entsteht der Eindruck, dass im Rahmen der „Aktion Baulücke“ zunächst der Spielplatz vernichtet und der Bebauungsplan geändert werden soll, ohne dass zuvor ein Kleinkindern gerecht werdendes Konzept vorliegt und verwirklicht ist.

Der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplans und der Veräußerung der bestehenden Spielfläche als unumkehrbare Rechtshandlungen steht nur eine unverbindliche und zudem für die „Am Beckmannplatz“ wohnenden Kleinkinder ungeeignete Absichtserklärung zur Anschaffung von Spielgeräten an anderen, entfernten Spielflächen gegenüber. Die Erneuerung von Spielgeräten ist eine Maßnahme der laufenden Verwaltung. Eine der Bebauungsplanänderung äquivalente, durch Bebauungsplan oder durch Spielplatzsatzung gesicherte Schaffung von neuen, für die hiesigen Anwohner geeigneten, nahegelegenen Kleinkinderspielflächen ist nicht geplant und auch nicht möglich.

#### 2. Beeinträchtigung des Ortsbildes und des Wohnumfeldes (Schutzgut gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

##### 2.1 Der Spielplatz „Am Beckmannplatz“ ist als Element einer vorbildlichen, familienfreundlichen Wohnumfeldgestaltung und Stadtplanung besonders schutzwürdig

Das Wohngebiet ist Ergebnis einer preisgekrönten städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme. Die Wohnhäuser sind überwiegend an verkehrsberuhigten und begrüntem Spielstraßen und Wohnwegen gelegen. Plätze, grüne Inseln, Garagenhöfe und Stellflächen sorgen für aufgelockerte Bebauung und dienen als grüner Ausgleich für die überwiegend verdichtete Bauweise auf kleinen Grundstücken. Bestandteil dieser familienfreundlichen städtebaulichen Konzeption sind die verstreut angelegten größeren und kleineren Spielplätze und Spielpunkte.

Gerade der Spielplatz „Am Beckmannplatz“ ist überwiegend mit Rasen begrünt, der Boden besteht nicht „überwiegend aus Pflaster“, wie durch das Architekturbüro SGP beschrieben.

Die Spielplätze sind nicht nur Spielangebot für Kinder, sondern sie dienen auch erwachsenen Begleitpersonen und Spaziergängern als Ort spontaner Kontakte. Kinder sind bekanntermaßen häufig auch Anlass für Erwachsenenbekanntschäften.

Das Spielflächenkonzept der Stadt Meckenheim wurde nicht von ungefähr im Landeswettbewerb 1980/1981 in Anerkennung der hervorragenden, systematischen städtebaulichen Planungen mit dem ersten Preis ausgezeichnet (s. Gerlach: Meckenheim-Merl, Planung für eine Neue Stadt, Köln 1983).

## 2.2 Eine Bebauung würde die Hausabstände maßgeblich einengen und das Wegeprofil beeinträchtigen

Die Bebauung des Spielplatzes würde zu dem in Meckenheim-Merl einmaligen Fall führen, dass sich an einer befahrenen Spielstraße von nur 4,45 m Breite zwei Häuser frontal gegenüberstehen. Üblicherweise werden in Wohngebieten der neueren Zeit - mit so schmalen Spielwegen ohne Bürgersteig - direkt gegenüber Wohnhäusern nur Gärten, Stellplätze oder Grünflächen angelegt. Die Bebauung gemäß dem Bebauungsplanentwurf weicht von diesem geltenden Prinzip ab. Dies würde zu einer unangemessenen Benachteiligung und zu einer besonderen Härte für die betroffenen Anwohner führen.

Die Baufluchtlinie des Areals würde dann erheblich überschritten (s. Luftaufnahme von Google Earth).



Baulinie „Am Beckmannplatz“

Das o. a. Bild zeigt neben der Baufluchtlinie deutlich die Schattenbildung im Sommer vormittags. Die beabsichtigte Verringerung des Hausabstands würde nachmittags und abends Schattenbildungen auf den gegenüberliegenden Grundstücken erzeugen. Die derzeitige Baulinie wurde nicht von ungefähr festgelegt.

Ein weiteres Argument gegen eine Bebauung ist die dadurch zunehmende Gefährdung von

Kindern und Jugendlichen. Radfahrer, vor allem Schüler auf ihrem Heimweg, biegen häufig vom Weg hinter den Grundstücken „Am Beckmannplatz 9-13“ spontan in die Spielstraße ein. Eine Bebauung des Spielplatzes würde ihnen die Sicht nehmen. In der Praxis würden darüber hinaus Pflanzenbewuchs in den Vorgärten, zur Abfuhr abgestellte Mülltonnen und Müllsäcke u. a. die Breite der Spielstraße weiter mindern. Dies könnte im Falle des Einsatzes von Notarztwagen und Feuerwehrfahrzeugen zu Sicherheitsproblemen führen. Die Deklaration als „Spielstraße“ wäre wohl kaum aufrecht zu erhalten. Schon jetzt ist auf der schmalen Spielstraße ein Ausweichen sich begegnender Kraftfahrzeuge schwierig.

Aus den genannten Gründen hat selbst das beauftragte Architekturbüro SGP im Rahmen einer Umwidmung der Spiel- und Grünfläche „Am Beckmannplatz“ die Erstbewertung „Parkplatzanlage möglich“ abgegeben und eine Wohnbebauung nicht vorgesehen.

### 2.3 Der Spielplatz ist keine „Baulücke“, die Bebauung ist abgeschlossen

Unmittelbar an den Spielplatz grenzen zwei hochwertige, äußerlich gleich gestaltete Doppelhäuser im Landhausstil. Sie bilden am Beckmannplatz mit jeweils an den Abschlusseiten dem Hausstil angepassten Garagen ein harmonisches und symmetrisches Erscheinungsbild.



Landhäuser „Am Beckmannplatz“

Eine einseitig angesetzte Bebauung würde aus dem fertigen Ensemble einen unsymmetrischen Torso erzeugen.

Eine sog. „Baulücke“ ist hier nicht vorhanden. In dem bestehenden, einheitlich geplanten Wohngebiet würde vielmehr eine problematische Nachverdichtung erfolgen und eine Bausünde geschaffen.

### 3. Zum Hintergrund der Planänderung, Abwägung

#### 3.1 Die angeführten „öffentlichen Belange“ sind ausschließlich finanzieller Natur

Der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan ist Bestandteil der „Aktion Baulücke – Programm zur Wohnbaunutzung von nicht mehr benötigten Flächen“. Von 77 Spielplätzen mit ca. 59.300 m<sup>2</sup> sollen 37 als entbehrlich angesehene Spielplätze von insgesamt 27.102 m<sup>2</sup> aufgegeben und veräußert werden. Das sind ca. 46 % der Spielplätze nach Fläche und 48 % der Spielplätze nach Anzahl. Es sollen einmalige Einnahmen für die Stadtkasse von brutto einer Million Euro erzielt und laufende Unterhaltskosten der Spielplätze zukünftig eingespart werden. Angabegemäß sollen die Verkaufserlöse zum Teil zum Ausbau verbleibender Spielflächen im Rahmen eines noch zu erstellenden Spielplatzkonzeptes genutzt werden.

Anderen Zwecken dient die Änderung des Bebauungsplans nicht. So besteht insbesondere keine Wohnungsnot, die mit einer Bebauung beseitigt werden müsste. Im Raum Meckenheim gibt es auch keinen Grundstücksangel, wie die zögerliche Bebauung des „Merler Winkel“ zeigt.

#### 3.2 Die Haushaltslage der Stadt hat sich maßgeblich gebessert

Der Wirtschaftsstandort Meckenheim „brummt“. Anfang 2006 bis Mitte 2008 entstanden und entstehen in Meckenheim ca. 1.000 Arbeitsplätze. Die positive Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Meckenheim bedeutet einen enormen Schub für die Kaufkraft und Einnahmenentwicklung der Stadt. Gemäß dem Zerlegungsbescheid des Finanzamtes von Mitte 2007 kann Meckenheim dank der Ansiedlung des Projektes „HERKULES“ mit einer Gewerbesteuererinnahme im siebenstelligen Bereich rechnen. Für das verkaufte DRK-Grundstück von 5,4 ha wird die Stadt erstmalig Grundbesitzabgaben erhalten, von denen das DRK als Verein befreit war. Die Stadt erhält als einzige Stadt im Kreisgebiet keine Schlüsselzuweisungen und wird für die nächsten Jahrzehnte einen strukturell ausgeglichenen Haushalt erreichen können (vgl. Medienkonferenz der Bürgermeisterin der Stadt Meckenheim vom 25.09.2007).

Der Stadtkämmerer berichtete über ein Plus von 1,4 Mio. Euro im Verwaltungshaushalt und von 2 Mio. Euro im Vermögenshaushalt für das Haushaltjahr 2007 (vgl. GA vom 10.12.2007).

In 2007 hat Meckenheim 511 Euro pro Kopf an Gewerbesteuer eingenommen, Rheinbach demgegenüber nur 255 Euro.

Die Kreisumlage in Meckenheim für das Haushaltsjahr 2008 wird um mindestens eine halbe Million Euro von 37,13 % auf 34,01 % gesenkt (vgl. Blick aktuell vom 23.01. und 28.05.2008).

#### 3.3 Der einmalige Erlös durch einen Verkauf wäre sehr gering

Der Spielplatz „Am Beckmannplatz“ hat eine Größe von lediglich 268 m<sup>2</sup>. Der angesichts der Fläche geringe Verkaufserlös würde zudem durch die erforderlichen Kosten für Rückbau und Entsorgung des Brunnenschachtes, der Wasser- und Abwasserleitungen, des Verteiler-

kastens mit Erdverkabelung, der Straßenlaterne, des Straßenschildes, der Bepflasterung und der sonstigen Anlagen und Geräte erheblich gemindert. Weitere Kosten entstünden für die notwendige Ersatzbeschaffung und Errichtung einer neuen Straßenlaterne, eines neuen Straßenschildes und eines neuen Verteilerkastens. Schließlich entstehen Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplans von ca. 4.000 Euro sowie weitere Verwaltungskosten.

Die Stadt wird eine erhebliche finanzielle Vorsorge für den Fall zu treffen haben, dass sich die Spielfläche mangels Kaufinteressenten nicht verkaufen lässt, verwahrlost und sodann kostenintensiv wieder hergerichtet werden muss. Dadurch ist eine zusätzliche Minderung des Planungsansatzes für den Verkaufserlös erforderlich.

Wie schnell eine Verwahrlosung eintreten kann, zeigt das Beispiel des demontierten Spielplatzes „Bonhoefferweg“, der sich schon nach kurzer Zeit in einem desolaten Zustand befindet. In der Sandkiste liegen die aufgebrochenen Pflastersteine als gefährliches Wurfmaterial herum.



Spielplatz Bonhoefferweg

Die Notwendigkeit zur Einplanung eines „Wiederaufbauprogramms“ zeigt das Beispiel der Stadt Dortmund. Nachdem die Absicht, ein Viertel der Spielplätze aus finanzpolitischen Gründen zu verkaufen, bis auf eine einzige Fläche nicht verwirklicht werden konnte, haben sich die Mehrheits-Ratsfraktionen und Bezirksvertreter darauf verständigt, unveräußerte und verwahrloste, unbenutzbare Spielflächen wieder herzurichten oder als Grün- und Aufenthaltsflächen zu erhalten.

#### 3.4 Die Einsparung der laufenden Unterhaltskosten wäre sehr gering

Der Etat der Stadt Meckenheim für den laufenden Unterhalt aller 77 Spielplätze von 59.341 m<sup>2</sup> beträgt 35.000 – 40.000 Euro im Jahr (Stadtverwaltung in ihrer Informationsveranstaltung vom 18.09.2007). Das bedeutet 455 - 520 Euro pro Spielplatz. Der tatsächliche Aufwand müsste für den kleinen Spielplatz „Am Beckmannplatz“ noch geringer sein. Der Sand wurde meines Wissens in den letzten 18 Jahren wohl nur dreimal ausgetauscht. Der Rasen wurde bisher zweimal im Jahr gemäht. Das erledigen 2 Arbeitnehmer in 15 Minuten, höchstens in einer halben Stunde. Bei einem angenommenen realistischen Brutto-

Stundenlohnsatz von 40 Euro beträgt der laufende Aufwand und die etwaige Ersparnis für die Stadt somit 80 Euro im Jahr.

### 3.5 Patenschaft als Alternative, um laufende Kosten zu reduzieren

Nicht weniger als acht Familien aus dem Umfeld des Spielplatzes haben sich bereit erklärt, eine Patenschaft für den Spielplatz zu übernehmen, und zwar grundsätzlich unter Einschluss der gärtnerischen Pflege der vorhandenen Begrünung. Dies sind die Familien Fack, Am Beckmannplatz 2; Häge, Brahmstr. 49; Jäschke junior, Am Beckmannplatz 7; Jäschke senior, Stenzelbergstr. 7; Mühlbrod, Am Beckmannplatz 18; Walter, Am Beckmannplatz 1; Weese, Am Beckmannplatz 14; Weiß, Am Beckmannplatz 3 und Zschaubitz, Am Beckmannplatz 10.

Diese Bereitschaft zur Übernahme einer Patenschaft wurde der Stadtverwaltung am 02.09.2007 mitgeteilt. Eine entsprechende Vereinbarung mit der Stadtverwaltung kann jederzeit getroffen werden. Zu solchen Patenschaften ruft die Verwaltung der Stadt die Bürger ausdrücklich auf.

Die tatsächliche Bereitschaft der Anlieger zur Übernahme einer Patenschaft zeigt die mit gemeinschaftlichem Engagement hergerichtete, vorher völlig vernachlässigte öffentliche Grünfläche vor dem Haus „Am Beckmannplatz 1“.

### 3.6 Weitere Alternativen zu Einsparungen und zur Erzielung von Einnahmen

In der Informationsveranstaltung der Stadtverwaltung am 18.09.2007 sind die Bürger aufgefordert worden, Alternativen für den Abbau der Spielplätze vorzuschlagen. Von den nachfolgenden Vorschlägen werden einige bereits in anderen Gemeinden verwirklicht:

Mittels Sponsoring könnten in Meckenheim ansässige Unternehmen zur Unterhaltung und zur Ausstattung von Spielplätzen beitragen.

In Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten könnten – wie auch in anderen Gemeinden - Aktionen mit Familien gestartet werden, um Spielplätze herzurichten.

Andere laufende Kosten kann die Stadt einsparen, wenn unnötige Straßenreinigungsarbeiten für Kraftfahrzeugstraßen eingestellt werden. In Meckenheim werden Fahrbahnen kaum befahrener und verkehrsberuhigter 30-km/h-Sackgassen mit Wendehammer regelmäßig einmal wöchentlich mit Kehrmaschinen gereinigt, obwohl keine Verschmutzung vorliegt.

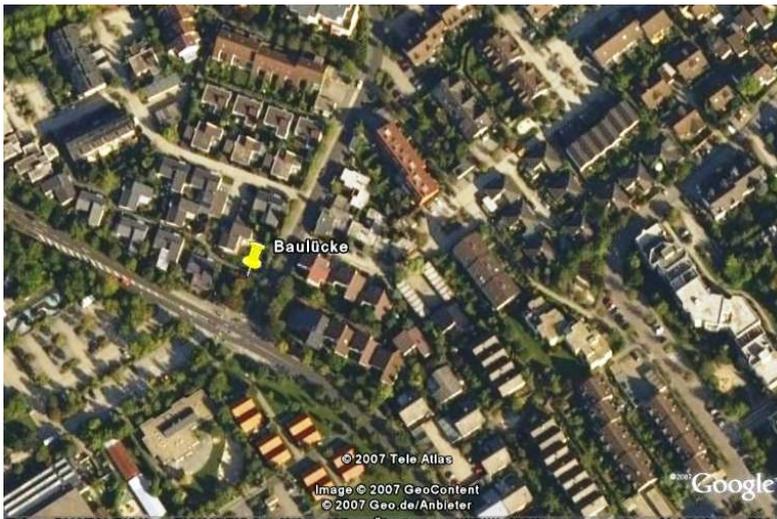
Auch durch Entfall überflüssiger Straßenerneuerung lassen sich Kosten einsparen. Im Laufe des Jahres 2007 wurde die Fahrbahndecke der Adendorfer Straße erneuert, obwohl diese offensichtlich in gutem Zustand war.

Wesentlich höhere Einnahmen als durch den Verkauf des Spielplatzes lassen sich erlösen, wenn ein unbebauter, erstklassig gelegener Streifen an einer Seite der normal breiten Kraftfahrzeugstraße „Dechant-Kreiten-Straße“ zu Bauland erklärt und verkauft wird.

Weitere bestens erschlossene Baulücken befinden sich an der Adendorfer Straße/Ecke Jungholzweg und am Siebengebirgsring/Ecke Beethovenstraße Süd, (s. Luftaufnahmen von Google Earth).



Beispiele für Baulücken



Beispiel für Baulücke

Mit der Planung, Herrichtung und Unterhaltung des „Dorfangers“ und weiterer öffentlicher Grünflächen von insgesamt 8.180 m<sup>2</sup> im neu geplanten Baugebiet „Merler Keil“ verzichtet die Stadt auf erhebliche Einnahmen und Kosteneinsparungen. Angesichts der Fläche von 268 m<sup>2</sup> des Spielplatzes „Am Beckmannplatz“ im Vergleich zur Größe der gleichzeitig geplanten „Baulücke“ im „Merler Keil“ erscheint die ausschließlich fiskalisch geprägte Argumentation der Stadt unglaublich, willkürlich und widersprüchlich.

Für die Asylbewerberunterkünfte am „Siebengebirgsring“ ist 2007 die Zweckbindung entfallen. Auch hier könnten Bauland ausgewiesen und Unterhaltskosten eingespart werden.

3.7 Die Finanzierung des Spielplatzes ist bereits bei seiner Errichtung erfolgt, Verletzung des Vertrauensschutzes für Eigentümer

Bei der Erschließung der Grundstücke wurde die Grundstücksfläche zur Anlage des Spielplatzes ausgesondert. Die Breite der Hausgrundstücke Am Beckmannplatz 7, 9, 11 und 13 wurde mit Rücksicht auf den Spielplatz um jeweils einen Meter verringert.

Die Kosten des Spielplatzes waren bereits Bestandteil der Erschließungskosten und wurden auf die Erwerber der Baugrundstücke umgelegt. Die Anwohner haben die Wohnhäuser im schutzwürdigen Vertrauen auf den dauerhaften Fortbestand des Wohnumfeldes mit der Grün- und Spielfläche gebaut, gekauft oder gemietet. Damit ist das Vertrauen der Eigentümer und Anwohner den Erhalt und Bestand des Spielplatzes schutzwürdig. Die Beseitigung der Spiel- und Grünfläche und die bauliche Nachverdichtung würden zu einer Wertminderung der benachbarten Grundstücke führen.

Das Vertrauen der Eigentümer und Anwohner darf nicht enttäuscht werden. Es verdient Vorrang vor dem Interesse des Haushaltes der Stadt an der Erzielung einer einmaligen und unverhältnismäßig geringfügigen Geldeinnahme und an der Erzielung einer unverhältnismäßig geringfügigen Einsparung von laufenden Kosten, zumal diese Einnahmeerwartungen höchst ungewiss sind.

Die Veräußerung von „Tafelsilber“ wie z. B. Spielplätzen verändert gemäß Auffassung von Parteimitgliedern anderer Gemeinden die finanzielle Situation von Haushalten keinesfalls dauerhaft. Mit der Bebauung würde die Spiel- und Grünfläche für die Anwohner und die Allgemeinheit unwiederbringlich verloren gehen.

3.8 Der Nutzen der Schließung und der Bebauung des Spielplatzes steht außer Verhältnis zu den damit verbundenen Nachteilen für die Bedürfnisse der Allgemeinheit

Zur Begründung der Kosteneinsparung wird angeführt, Meckenheim habe ohnehin zu viele Spielplätze. Die genannten Spielplätze seien zur Kosteneinsparung in dem hier dargestellten Ausmaß entbehrlich. Meckenheim habe doppelt so viele Spielplätze wie Rheinbach.

Der pauschale Vergleich mit Rheinbach ist jedoch unzulässig. Meckenheim-Merl kann nur mit Neubau- und Projektgebieten verglichen werden, die z. B. hinsichtlich der Kriterien Größe, Kinderzahl, Bebauung und Alter vergleichbar sind. Rheinbach dagegen ist eine in mehreren Epochen schrittweise gewachsene Stadt. Außerdem wird das Spielplatzangebot in Rheinbach durch den Freizeitpark erweitert und kompensiert.

Zu berücksichtigen ist, dass Meckenheim-Merl eine einzigartige Stadtentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland nach dem 2. Weltkrieg darstellt.

Eine im weitesten Sinne vergleichbare Stadtgründung mit einer Trennung von Fahr- und Fußverkehr ist nur Wulfen-Barkenberg bei Dorsten. Dort leben ca. 10.000 Einwohner. Die Stadt hat 30 Spielplätze und Spielpunkte mit einer Gesamtfläche von 18.000 m<sup>2</sup>. Somit entfallen 1,80 m<sup>2</sup> Spielfläche auf jeden Einwohner, bzw. für 333 Einwohner gibt es einen Spielplatz. Die Quoten für Meckenheim mit 26.000 Einwohnern sind 2,2 m<sup>2</sup> je Einwohner bzw. 337

Einwohner je Spielplatz.

Angesichts dieser fast identischen Werte bei in etwa vergleichbaren Verhältnissen ist die beabsichtigte Beseitigung und Veräußerung von Spielflächen in Meckenheim nicht zu rechtfertigen.

Das derzeitige Spielplatzangebot in Meckenheim liegt im Rahmen der allgemeinen Orientierungswerte für die Planung von Spielflächen. Der Runderlass des Innenministers NRW zu § 9 der Bauordnung NRW vom 31.07.1974 nennt einen Richtwert für die Ermittlung des Gesamtbedarfes für öffentliche Spielflächen einschließlich abschirmender Grünfläche von 4 m<sup>2</sup> pro Einwohner.

Im möglicherweise mit Meckenheim entfernt vergleichbaren Stadtbezirk Bonn-Hardtberg werden gemäß der Bonner Bedarfsplanung für eine Veräußerung 4 Spielplätze (9.544 m<sup>2</sup> - darunter ein größerer Bolzplatz) von derzeit 52 Spielplätzen (64.500 m<sup>2</sup> Fläche) vorgeschlagen (ca. 7,7 % nach Anzahl bzw. 14,8 % nach Fläche). Für den neuen Stadtteil Brüser Berg werden keine Veräußerungen vorgeschlagen. Dies zeigt, wie radikal und unverhältnismäßig das Schließungskonzept der Stadt Meckenheim ist.

- 3.9 Eine beabsichtigte Ergänzung und Erneuerung der verbleibenden Spielplätze rechtfertigt nicht die Veräußerung von Spielplätzen

Angabegemäß soll ggf. ein Teil der etwaigen Einnahmen aus dem Verkauf des Spielplatzes „Am Beckmannplatz“ zur Aufwertung verbleibender Spielplätze verwendet werden, wobei verbindliche Inhalte hierzu nicht Gegenstand des neuen Bebauungsplans sind.

27 Spielplätze sollen in Meckenheim verbleiben. Würde man alle 27 Spielplätze beispielweise mit der größten und attraktivsten Kletter- und Rutschkombination Typ 0-21540-500 der Firma Kaiser & Kühne zum Listenpreis von 9.690 Euro ausrüsten, würde hierfür ein Budget von 261.630 Euro ausreichen. Nur ca. 25 % des im Konzept eingeplanten Verkaufserlöses von einer Million Euro würde den Spielplätzen in diesem großzügigen Beispiel zur Verfügung gestellt werden. Der Restbetrag würde in den allgemeinen Stadthaushalt fließen. Dies belegt die ausschließlich fiskalische Orientierung der Bebauungsplanänderung.

- 3.10 Die Schließung von Spielplätzen ist keine geeignete Sparmaßnahme für den Haushalt

„Spielplätze sind keine Sparschweine“, so äußert sich sehr plakativ die Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN andernorts, z. B. in Bremen. Der Verkauf von Spielflächen darf nicht zum Stopfen von Haushaltslöchern oder zum Auffüllen der Stadtkasse genutzt werden. Die Schließung von Spielplätzen ist auch angesichts des demografischen Wandels das falsche politische Signal. Gerade junge Familien und deren Kinder würden benachteiligt und enttäuscht. Schließungen wirken sich negativ auf die Kinder und das nachbarliche Gefüge der Familien aus. Die Kinder verlieren wichtigen Spielraum im Freien und die Möglichkeit, soziales Verhalten zu üben und ihren Bewegungs- und Spieldrang auszuleben. Die Folgen wären vermehrter Aufenthalt in geschlossenen Räumen und Einschränkung des natürlichen Bewegungsdrangs. Das Problem zunehmender Fettleibigkeit sowie motorischer Störungen im

Kindesalter wird derzeit politisch außerordentlich ernst genommen.

Die aktuelle Diskussion über eine Verankerung der Rechte der Kinder im Grundgesetz als Grundrecht beweist, dass Rechte und Bedürfnisse von Kindern zunehmend wichtige und eigenständige Schutzgüter und damit auch zunehmend beachtenswerte Abwägungskriterien im Bauplanungsrecht sind.

Nachdem der mögliche Verkauf des Spielplatzes bekannt wurde, hat sich in der Nachbarschaft eine Aktion mit 71 Unterschriften zur Unterstützung der Forderung nach einem Erhalt des Spielplatzes „Am Beckmannplatz“ gebildet (s. Anlage).

Inzwischen hat der „Familienatlas 2007“ (wissenschaftliche Studie der Prognos AG) belegt, dass die Zukunftschancen von Städten und Landkreisen wesentlich davon abhängen, ob sie attraktive Lebensbedingungen für Familien bieten. Diese sind ein wichtiger Standortfaktor auch für die regionale Wirtschaft. Regionen mit guten Lebensbedingungen für Familien ziehen leichter junge Fachkräfte an und binden sie dauerhaft. Gemeinden, die zu wenig tun für Familien, gefährden ihre Zukunft. "Wenn erst die Familien wegziehen, dann geht auch bald die Wirtschaft. Umgekehrt gilt ebenfalls: Betriebe siedeln sich dort an, wo sie sicher sein können, dass die Region auch attraktiv ist für die Fachkräfte, die sie benötigen." (Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen anlässlich der Vorstellung des „Familienatlas“ 2007).

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spilles, sehr geehrte Damen und Herren,

in der Abwägung und weiteren Entscheidung bitte ich zu berücksichtigen, dass der Stadtrat bei der Fassung des ergebnisoffenen Aufstellungsbeschlusses zum Ausdruck gebracht hat, die Anwohner sollten Gelegenheit erhalten, alle Bedenken und Anregungen zu äußern. Auch solche Anregungen und Bedenken, die ggf. nicht nur bauplanungsrechtlicher Natur sind.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Anregungen und Bedenken bitte ich, alles zu veranlassen, damit der Aufstellungsbeschluss im weiteren Verfahren aufgehoben und der bisherige Bebauungsplan unverändert aufrechterhalten wird, soweit der Spielplatz „Am Beckmannplatz“ berührt ist.

Falls die Stellungnahme aus Ihrer Sicht ergänzungsbedürftig ist oder ein erläuterndes Gespräch hilfreich wäre, bin ich für einen Hinweis dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Zschaubitz

**Von:** Lothar Zschaubitz [lothar.zschaubitz@t-online.de]

**Gesendet:** Mittwoch, 21. November 2012 17:18

**An:** jung, andreas

**Betreff:** WG: Spielplatz "Am Beckmannplatz"

Sehr geehrter Herr Jung,

mit der Veröffentlichung der nachstehenden E-Mail bin ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Zschaubitz

**Von:** Lothar Zschaubitz [mailto:lothar.zschaubitz@t-online.de]

**Gesendet:** Montag, 19. November 2012 16:24

**An:** 'bert.spilles@meckenheim.de'

**Cc:** Andreas.Jung@Meckenheim.de

**Betreff:** Spielplatz "Am Beckmannplatz"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Spilles,

da ich Sie in der vergangenen Woche telefonisch nicht erreichen konnte, möchte ich mich auf diesem Wege an Sie wenden.

Der Spielplatz „Am Beckmannplatz“ steht wieder auf der Tagesordnung. Wir waren in den Jahren 2007/2008 guter Hoffnung, dass der Spielplatz aufgrund zahlreicher Äußerungen und Unterschriften der Anwohner erhalten bleibt. Die Mehrheit des Stadtrates hat damals gegen den Vorschlag der Stadtverwaltung den Beschluss zur Änderung der Grünfläche in ein Baugrundstück gefasst. Es hieß, der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes für den Spielplatz würde nur aus Gründen der formalen „Gleichbehandlung“ gefasst werden. Danach sollte unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden Anregungen und Äußerungen der Anwohner entschieden werden. Zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 27.11.2008 hat die UWG-Fraktion einen Antrag für den Erhalt des Spielplatzes und für die Aufhebung der beschlossenen Bebauungsplanänderung vorgelegt. Der Antrag wurde jedoch nach Diskussion zurückgezogen und der Ausschuss hat auf Vorschlag der Verwaltung „nur“ das Ruhen des Bauplanungsverfahrens beschlossen. Seitdem besteht der Schwebezustand.

Erste Äußerungen aus dem Jugendamt geben Anlass zur Sorge, dass die Stadtverwaltung beabsichtigt, den Spielplatz nunmehr als entbehrlich einzustufen.

Der Spielplatz wird jedoch weiter benutzt und benötigt. Auf Wunsch des Jugendamts haben wir kürzlich eine Aufstellung übermittelt, wonach im Umkreis des Spielplatzes Familien mit 25 kleineren Kindern wohnen, die den Spielplatz nutzen. Hinzu kommen 17 Enkelkinder. Am 16.11.2012 ist hier in einem Reihenhaushaus wieder eine Familie mit 2 Kleinkindern eingezogen. Nicht zuletzt der nahe, einsehbare Kleinkinderspielplatz ist ein Kriterium für den Zuzug junger Familien in unserer Nachbarschaft. Darüber hinaus ist der offene, großzügig angelegte, begrünte Spielplatz eine seinerzeit bewusst neben dem „Beckmannplatz“ eingepflanzte, attraktive und in der Nähe gefahrlos zugängliche Ausgleichsfläche für die relativ kleinen Hausgrundstücke. Dadurch unterscheidet sich der Spielplatz von anderen unansehnlich gewordenen Spielpunkten.

Die mit Sandhaufen und -kuhlen versehene Sandkiste des Spielplatzes ist der beste Beweis, dass der Spielplatz frequentiert wird. Ein Mitarbeiter Ihres Gartenbauamtes, Herr Lehnen, hat aus eigener Fachkenntnis bestätigt, dass der Spielplatz im Gegensatz zu anderen genutzt wird.

Wir stellen uns auch die Frage, warum gerade „unser“ Spielplatz einer so kritischen Betrachtung unterzogen wird, während der unattraktive Spielplatz „Brahmsstraße“ (mit gefährlicher Drehscheibe – für Kinder bis zu 14 Jahren) erhalten bleiben soll. Er ist für Kleinkinder vom Viertel „Am Beckmannplatz“ zu weit entfernt und wegen des Zaunes nicht barrierefrei und an der Kurve der stärker befahrenen Brahmsstraße als Kraftfahrzeugstraße für Kleinkinder ungeeignet.

Wir möchten erneut bekräftigen, dass die Spielplatzpatenschaft laufende Kosten erspart und eine Alternative zur Beseitigung des Spielplatzes ist. Nicht weniger als acht Familien aus dem Umfeld des Spielplatzes haben sich hierfür bereit erklärt. (s. Ziff. 3.5 meines Schreiben an Sie vom 02.06.2008). Die Bereitschaft zur Übernahme einer Patenschaft wurde der Stadtverwaltung am 02.09.2007 mitgeteilt. Am 02.04.2009 fand ein Gespräch zwischen der Stadt und den Spielplatzpaten über Einzelheiten der zukünftigen Patenschaft statt. Wir haben angeboten, eine Patenschaftsvereinbarung mit der Stadt abzuschließen. Für den von der Stadt vorzulegenden Entwurf habe ich als Hilfestellung Musterverträge an Herrn Steger ausgehändigt, die andere Gemeinden im Internet zugänglich gemacht haben. Es wurde von Herrn Steger begrüßt, dass wir bereit sind, die in den Verträgen zum Ausdruck kommende soziale Kontrolle mit zu übernehmen. Seitdem kümmern wir uns auch ohne Vertrag um den Spielplatz.

Das Engagement der Anlieger kommt auch durch die Patenschaft für die vorher völlig vernachlässigten öffentlichen Flächen um die Kfz.-Stellplätze vor den Häusern „Am Beckmannplatz 1, 3 und 5“ in unmittelbarer Nachbarschaft zum Spielplatz zum Ausdruck. Diese Flächen haben die Paten inzwischen mustergültig als Grünfläche hergerichtet, bepflanzt und damit Kosten für die Stadt eingespart. Dieser Einsatz würde durch eine Bebauung des angrenzenden Spielplatzes konterkariert werden.

Wir bitten Sie, das alles noch einmal vor Erstellung Ihrer Vorlage zu überdenken und unser durch die Patenschaften unter Beweis gestelltes Engagement nicht zu enttäuschen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Lothar Zschaubitz

Tel.: 1 51 87



# Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

**Vorl.Nr.:** V/2012/01737

**Datum:** 22.11.2012

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	11.12.2012	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Kindertagesbetreuung: Sachstandsbericht

### Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, weiterhin den bedarfsgerechten Ausbau von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege umzusetzen:

- Die Verwaltung soll -in Abstimmung mit den freien Trägern- sämtliche Fördermöglichkeiten ausschöpfen.
- Die mit den freien Trägern abgestimmten Planzahlen für das Kindergartenjahr 2013/2014 werden dem Land zum 15.03.2013 gemeldet.
- Der Tagesbetreuungsbedarfsplan soll bis zur nächsten Sitzung fortgeschrieben werden.

### Finanzielle Auswirkungen

Die Investitionskosten für den U3-Ausbau im Jahr 2013 sind im Haushalt angemeldet. Die Kosten für den weiteren Ausbau sind in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt bzw. werden mit dem neuen Haushalt eingebracht/aktualisiert. Ein Teil der Investitionskosten kann über Bundes- und Landesmittel refinanziert werden.

### Begründung

Der U3-Ausbau ist eine gesetzliche Verpflichtung und sieht eine Betreuungsquote von 35 % der U3-Kinder bis 2013 vor. Die Umsetzung des Rechtsanspruches wird insbesondere in vielen

Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen vermutlich nicht gesichert werden können. Über die Gründe der Umsetzungsschwierigkeiten (keine auskömmlichen Fördermittel, Konnexität etc.) hat die Verwaltung den Jugendhilfeausschuss in den vergangenen Jahren regelmäßig informiert.

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung (Tagesbetreuungsbedarfsplanung) wird versucht, den Familien ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Dies erfolgt u. a. durch regelmäßige Abstimmungsgespräche mit den freien Trägern. Seit der Errichtung des städt. Jugendamtes konnte den Familien in der Regel ein passendes Betreuungsangebot angeboten bzw. vermittelt werden.

Die Planung eines bedarfsgerechten Angebotes wird jedoch seit einigen Jahren durch mehrere Faktoren erschwert:

- die beabsichtigte Einführung des Betreuungsgeldes ab 2013
- die mehrfache Änderung des Einschulungsalters (aktuell: 30.09.; zuvor 31.12.)
- noch unbekannte konkrete Veränderung durch die Umsetzung der Inklusion
  - Auflösung der integrativen Gruppen ?
  - Einzelintegration in jeder Einrichtung ?
  - Folge: Reduzierung der Gruppengröße

Zudem ist seit ca. 2 Jahren ein markanter Zuzug in Meckenheim festzustellen, mit der Folge, dass ein erhöhter Bedarf sowohl von U3- als auch Ü3-Plätzen besteht. Bisher konnte dieser Bedarf durch vereinzelte Überbelegungen in den KiTas gedeckt werden. Durch die weiter vorzunehmende Umwandlung von Ü3-Gruppen in U3-Gruppen reduzieren sich allerdings die zur Verfügung stehenden Plätze für Ü3-Kinder.

Die Verwaltung wird in der Sitzung am 05.03.2013 einen aktualisierten Tagesbetreuungsbedarfsplan vorlegen.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) hat mit Schreiben vom 28.09.2012 mitgeteilt, dass der Bund weitere Fördergelder zur Verfügung stellen wird (**Anlagen 1 - 3; s. Ratsinformationssystem**). Für die Stadt Meckenheim stehen grundsätzlich 180.000 € zur Verfügung. Die Förderung ist jedoch an enge Kriterien gebunden, welche die Kommunen und deren Zeit- und Finanzplanung vor erhebliche Herausforderungen stellt. Aktuell befindet sich die Verwaltung mit der sog. Task Force des Landes in intensiven Gesprächen, damit die Fördergelder für das einzig in Frage kommende Projekt (Neubau Nördliche Stadterweiterung) abgerufen werden können. Die anderen geplanten Projekte können die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, da unter anderem hierfür (noch) keine städtischen Gelder zur Verfügung (s. Bau- und Finanzplanung) stehen und die Umsetzung bis Ende 2014 nicht erfolgen kann.

Für das Kindergartenjahr 2013/2014 sind bis zum 15.03.2013 die Kindpauschalen zu melden. Die im **Ratsinformationssystem (Anlage 4)** eingestellte Tabelle ist das Ergebnis der Trägerkonferenz vom 06.11.2012.

Meckenheim, den 22.11.2012

Dietmar Pauquet  
Sachbearbeiter

Andreas Jung  
Fachbereichsleiter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

28.09.2012

42.30-20/ Bundesmittel Fiskalpakt

Herr Hachen

Tel 0221 809-6272

Fax 0221 8284-1419

guenter.hachen@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen  
Kreisverwaltungen  
- Jugendamt -  
im Bereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich

Kommunale Spitzenverbände  
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

### Rundschreiben Nr. 42 / 807 / 2012

#### **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung des Fiskalvertrages - Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2013-2014“**

#### **Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.09.2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den beigefügten Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.09.2012 mit Verteilliste zur Umsetzung des Fiskalvertrages für den U 3-Ausbau sende ich Ihnen zur Kenntnis und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
Im Auftrag



Dr. Carola Schneider  
Fachbereichsleiterin Kinder und Familie

*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den  
Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe  
48133 Münster

An den  
Landschaftsverband  
Rheinland  
50663 Köln

27. September 2012  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen 2635.2  
bei Antwort bitte angeben

Michaela Berg  
Telefon 0211 837-2549  
Telefax 0211 837-2200  
Michaela.Berg@mfkjks.nrw.de

## **Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung des Fiskal- vertrages - Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013–2014**

### **I. Bundesmittel für den investiven U3-Ausbau**

Am 26. September 2012 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf zum „Gesetz zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags“ beschlossen. Damit kommt die Bundesregierung u.a. auch den Forderungen der Länder nach einer stärkeren finanziellen Beteiligung des Bundes an den durch den U3-Ausbau entstehenden Kosten jedenfalls teilweise nach.

Es ist beabsichtigt, in den Jahren 2013 und 2014 im Rahmen eines Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013–2014 weitere Bundesmittel zur Verfügung zu stellen. Nordrhein-Westfalen soll demnach weitere Bundesmittel in Höhe von 126.434.159 € erhalten.

In dem Gesetzentwurf ist u.a. vorgesehen, dass Bundesmittel, die nicht entsprechend von Stichtagen bewilligt sind, im Verhältnis der Zahl der Kinder in den ersten drei Lebensjahren automatisch den Ländern zufließen, die ihren Plafond innerhalb der gesetzten Fristen bewilligt haben. Nach derzeitigem Stand gilt, dass die Bundesmittel zu den Stichtagen 30. Juni 2013 zu 50 %, 31. Dezember 2013 zu 75 % und zum 30. März 2014 zu 100 % zu bewilligen sind.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße

Die seitens des Bundes vorgesehenen gesetzlichen Fristen bedingen auch für das Verfahren in Nordrhein-Westfalen zeitliche Abläufe, die nicht disponibel sind.

Um den Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen Planungs- und Finanzierungssicherheit zu gewährleisten und den U3-Ausbau weiter zu beschleunigen, wird deshalb allen Jugendämtern, die entscheidungsreife Anträge vorlegen ab sofort zunächst bis zum 30. November 2012 ein Kontingent in Höhe von rd. 65 Mio. Euro reserviert. Dafür wird – wie bei den fachbezogenen Pauschalen auch – die Anzahl der 1- und 2-jährigen Kinder an der Bevölkerung sowie die Betreuungsquote der 3-jährigen Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege berücksichtigt (Daten: KJH-Statistik 2011, IT-NRW). Jedem Jugendamt wird dabei ein Sockelkontingent i.H.v. 180.000 € reserviert, um auch Jugendämtern mit i.d.R. weniger als 1.000 Kindern im Alter von 1 und 2 Jahren die Möglichkeit der Schaffung einer Mindestanzahl zusätzlicher U3-Plätze zu eröffnen.

Anbei erhalten Sie die Liste, in der für jedes Jugendamt das reservierte Kontingent ausgewiesen ist. **Die Jugendämter können ab sofort Anträge im Rahmen der bestehenden Richtlinie stellen.** Sobald die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können Anträge bewilligt werden. Soweit aufgrund der örtlichen Bedarfslage entscheidungsreife Anträge vorgelegt werden, die über das jeweilige Jugendamtskontingent hinausgehen, wird darüber im Anschluss entschieden. Die Anträge sind dann entsprechend zu priorisieren.

Es ist zunächst grundsätzlich von einem Durchführungs- und Bewilligungszeitraum bis zum 30. März 2014 auszugehen.

**Mittel dieses Kontingents, für die nicht spätestens bis zum 30. November 2012 entscheidungsreife Anträge vorliegen, werden neu vergeben.**

Bitte teilen Sie den Jugendämtern in geeigneter Form mit, dass alle Altanträge, die im Rahmen des bisher zur Verfügung stehenden Mittelrahmens nicht bewilligt werden sollen, zurückgegeben werden bzw. als zurückgegeben gelten. Das Jugendamt kann diese Anträge bei

Bedarf ggf. in aktualisierter Form im Rahmen des neuen Mittelrahmens erneut vorlegen.

Seite 3 von 3

## **II. Förderunschädlicher Maßnahmebeginn**

Der vom Bundeskabinett beschlossene Regierungsentwurf sieht vor, dass Investitionsvorhaben gefördert werden können, die **der Schaffung zusätzlicher U3-Betreuungsplätze** dienen und die ab dem 1. Juli 2012 begonnen wurden.

Vor diesem Hintergrund weise ich darauf hin, dass für Maßnahmen, die ab dem 1. Juli 2012 begonnen worden sind und für die ein Antrag auf Investitionsförderung im Rahmen dieses Investitionsprogramms gestellt wird, nicht mehr die Notwendigkeit besteht, den vorzeitigen Maßnahmebeginn gesondert zu beantragen, da dieser im Rahmen der bundesgesetzlichen Regelungen dann bereits als erteilt gilt. Im Förderantrag ist das Datum des Maßnahmebeginns anzugeben.

**Ich weise deutlich darauf hin, dass sich daraus kein Anspruch auf eine zukünftige Förderung ableitet.**

Ich bitte, den Jugendämtern dieses Schreiben kurzfristig in geeigneter Form bekannt zu geben.

Zur Antragslage bitte ich mir bis zum 5. Dezember 2012 zu berichten.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Walhorn', written in a cursive style.

Manfred Walhorn

Verteilung der zusätzlichen Bundesmittel - 1. Tranche

(Kreis-) Jugendamt	Anzahl Kinder 1 - unter 3 Jahre (Stand: 31.12.2010)	Betreuungsquote der dreijährigen Kinder (KJH 2011)	Anteil Jugendamt
Aachen	3.981	94,78	902.566 €
Ahaus	790	91,18	180.000 €
Ahlen	905	79,20	180.000 €
Alsdorf	766	83,38	180.000 €
Altena	242	95,62	180.000 €
Arnsberg	1.219	89,80	261.843 €
Bad Honnef	374	94,19	180.000 €
Bad Oeynhausen	831	74,55	180.000 €
Bad Salzuflen	886	79,45	180.000 €
Beckum	574	85,58	180.000 €
Bedburg	356	86,12	180.000 €
Bergheim	1.127	79,41	214.087 €
Bergisch Gladbach	1.839	91,89	404.214 €
Bergkamen	827	87,25	180.000 €
Bielefeld	5.921	80,21	1.136.044 €
Bocholt	1.244	82,88	246.646 €
Bochum	5.469	89,03	1.164.733 €
Bonn	6.196	84,46	1.251.835 €
Borken	710	92,55	180.000 €
Bornheim	841	85,81	180.000 €
Bottrop	1.788	87,10	372.536 €
Brühl	731	90,54	180.000 €
Bünde	738	72,09	180.000 €
Castrop-Rauxel	1.106	83,62	221.225 €
Coesfeld	618	89,87	180.000 €
Datteln	560	96,72	180.000 €
Detmold	1.367	79,76	260.812 €
Dinslaken	1.044	80,25	200.405 €
Dormagen	997	93,73	223.529 €
Dorsten	1.211	90,86	263.220 €
Dortmund	9.609	84,66	1.946.027 €
Duisburg	8.162	79,51	1.552.329 €
Dülmen	767	93,43	180.000 €
Düren	1.663	76,81	305.569 €
Düsseldorf	11.022	84,70	2.233.109 €
Elsdorf	342	86,12	180.000 €
Emmerich am Rhein	531	83,80	180.000 €
Emsdetten	572	86,06	180.000 €
Ennepetal	566	82,79	180.000 €
Erfstadt	785	84,97	180.000 €
Erkelenz	730	85,57	180.000 €
Erkrath	689	87,67	180.000 €
Eschweiler	952	78,51	180.000 €
Essen	9.353	75,88	1.697.695 €
Frechen	886	80,91	180.000 €
Geilenkirchen	443	81,22	180.000 €
Geldern	542	84,86	180.000 €
Gelsenkirchen	4.289	82,85	850.000 €

<b>(Kreis-) Jugendamt</b>	<b>Anzahl Kinder 1 - unter 3 Jahre (Stand: 31.12.2010)</b>	<b>Betreuungsquote der dreijährigen Kinder (KJH 2011)</b>	<b>Anteil Jugendamt</b>
Gevelsberg	436	90,32	180.000 €
Gladbeck	1.203	85,24	245.305 €
Goch	532	79,55	180.000 €
Greven	595	76,31	180.000 €
Grevenbroich	1.028	81,97	201.580 €
Gronau	871	88,52	184.443 €
Gummersbach	868	72,41	180.000 €
Gütersloh	1.746	79,89	333.649 €
Haan	476	87,41	180.000 €
Hagen	2.989	86,72	620.081 €
Haltern	562	95,77	180.000 €
Hamm	3.078	79,08	582.226 €
Hattingen	775	79,71	180.000 €
Heiligenhaus	419	87,50	180.000 €
Heinsberg	643	94,35	180.000 €
Hemer	667	70,40	180.000 €
Hennef	861	81,52	180.000 €
Herdecke	300	109,94	180.000 €
Herford	1.229	76,25	224.178 €
Herne	2.462	84,03	494.877 €
Herten	909	94,42	205.308 €
Herzogenrath	734	88,31	180.000 €
Hilden	848	87,19	180.000 €
Hückelhoven	707	82,78	180.000 €
Hürth	1.084	82,54	214.021 €
Ibbenbüren	933	83,19	185.666 €
Iserlohn	1.525	85,11	310.475 €
Kaarst	627	93,06	180.000 €
Kamen	712	90,86	180.000 €
Kamp-Lintfort	623	82,55	180.000 €
Kempen	540	94,64	180.000 €
Kerpen	1.157	89,25	247.017 €
Kevelaer	522	87,76	180.000 €
Kleve	825	82,64	180.000 €
Köln	19.055	87,33	3.980.685 €
Königswinter	667	82,97	180.000 €
Krefeld	3.768	85,96	774.841 €
Kreis Aachen	1.063	91,92	233.733 €
Kreis Borken	3.109	90,52	673.166 €
Kreis Coesfeld	2.238	91,91	492.056 €
Kreis Düren	2.537	92,15	559.226 €
Kreis Euskirchen	3.029	86,12	624.024 €
Kreis Gütersloh	3.361	78,01	627.206 €
Kreis Heinsberg	1.497	87,93	314.880 €
Kreis Herford	1.572	83,02	312.184 €
Kreis Hochsauerlandkreis	2.113	85,52	432.249 €
Kreis Höxter	2.316	82,00	454.272 €
Kreis Kleve	2.064	91,57	452.096 €
Kreis Lippe	2.509	80,22	481.447 €
Kreis Märkischer Kreis	1.682	74,89	301.317 €
Kreis Minden-Lübb.	2.535	81,25	492.699 €
Kreis Neuss	1.048	91,70	229.877 €
Kreis Oberberg.	2.665	70,15	447.232 €

<b>(Kreis-) Jugendamt</b>	<b>Anzahl Kinder 1 - unter 3 Jahre (Stand: 31.12.2010)</b>	<b>Betreuungsquote der dreijährigen Kinder (KJH 2011)</b>	<b>Anteil Jugendamt</b>
Kreis Olpe	2.297	87,25	479.428 €
Kreis Paderborn	2.807	90,69	608.961 €
Kreis RheinBerg.	839	91,68	184.009 €
Kreis RheinSieg	2.389	83,14	475.108 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	2.784	88,15	587.013 €
Kreis Soest	2.651	86,42	548.006 €
Kreis Steinfurt	4.411	86,41	911.711 €
Kreis Unna	850	86,26	180.000 €
Kreis Viersen	1.367	90,37	295.497 €
Kreis Warendorf	2.740	90,75	594.808 €
Kreis Wesel	1.733	86,07	356.824 €
Lage	746	54,76	180.000 €
Langenfeld	896	92,89	199.089 €
Leichlingen	411	91,63	180.000 €
Lemgo	692	81,13	180.000 €
Leverkusen	2.751	80,65	530.730 €
Lippstadt	1.133	93,44	253.246 €
Lohmar	487	82,68	180.000 €
Löhne	637	87,06	180.000 €
Lüdenscheid	1.259	79,13	238.323 €
Lünen	1.413	84,19	284.557 €
Marl	1.296	80,18	248.560 €
Meckenheim	346	86,70	180.000 €
Meerbusch	970	87,30	202.555 €
Menden	827	88,12	180.000 €
Mettmann	646	83,80	180.000 €
Minden	1.445	77,82	269.007 €
Moers	1.535	85,61	314.365 €
Mönchengladbach	4.343	76,30	792.664 €
Monheim	744	82,90	180.000 €
Mülheim	2.676	81,77	523.419 €
Münster	4.918	88,94	1.046.321 €
Nettetal	611	90,37	180.000 €
Neuss	2.866	82,16	563.257 €
Niederkassel	672	85,71	180.000 €
Oberhausen	3.172	73,87	560.530 €
Oelde	463	87,13	180.000 €
Oer-Erkenschwick	456	83,20	180.000 €
Overath	491	91,34	180.000 €
Paderborn	2.779	88,00	584.995 €
Plettenberg	446	66,67	180.000 €
Porta Westfalica	554	89,53	180.000 €
Pulheim	836	86,05	180.000 €
Radevormwald	343	84,81	180.000 €
Ratingen	1.452	89,13	309.570 €
Recklinghausen	1.782	86,71	369.614 €
Remscheid	1.739	83,55	347.566 €
Rheda-Wiedenbrück	821	78,01	180.000 €
Rheinbach	489	92,59	180.000 €
Rheinberg	474	85,71	180.000 €
Rheine	1.250	86,54	258.779 €
Rösrath	494	93,61	180.000 €
Schmallenberg	424	91,25	180.000 €

<b>(Kreis-) Jugendamt</b>	<b>Anzahl Kinder 1 - unter 3 Jahre (Stand: 31.12.2010)</b>	<b>Betreuungsquote der dreijährigen Kinder (KJH 2011)</b>	<b>Anteil Jugendamt</b>
Schwelm	446	79,69	180.000 €
Schwerte	662	94,94	180.000 €
Selm	426	81,78	180.000 €
Siegburg	745	78,05	180.000 €
Siegen	1.639	84,67	331.976 €
Soest	925	90,11	199.376 €
Solingen	2.598	79,05	491.275 €
Sprockhövel	348	100,60	180.000 €
St. Augustin	914	74,34	180.000 €
Stolberg	942	80,00	180.269 €
Sundern	481	103,51	180.000 €
Troisdorf	1.520	78,40	285.054 €
Unna	934	86,85	194.036 €
Velbert	1.322	85,65	270.865 €
Verl	449	77,64	180.000 €
Viersen	1.221	79,90	233.367 €
Voerde	538	86,67	180.000 €
Waltrop	399	95,41	180.000 €
Warstein	382	95,73	180.000 €
Werdohl	315	66,15	180.000 €
Wermelskirchen	534	85,62	180.000 €
Werne	405	88,29	180.000 €
Wesel	996	88,94	211.892 €
Wesseling	602	88,14	180.000 €
Wetter	417	86,41	180.000 €
Wiehl	383	90,00	180.000 €
Willich	786	90,07	180.000 €
Wipperfürth	378	76,47	180.000 €
Witten	1.514	87,77	317.875 €
Wülfrath	315	88,89	180.000 €
Wuppertal	5.861	79,01	1.107.690 €
Würselen	625	91,36	180.000 €
<b>NRW</b>			<b>65.502.629 €</b>

Anlage 4

## Belegungsübersicht für das Kindergartenjahr 2013/2014

städtische Einrichtungen				
	bis 3 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre	Gesamt
<b>Pustelblume</b>				
I	0	5	15	<b>75</b>
II	10	0	0	
III	0	0	45	
<b>Steinbüchel</b>				
I	0	4	11	<b>45</b>
II	0	0	0	
III	0	0	30	
<b>Neue Mitte</b>				
I	0	4	16	<b>45</b>
II	0			
III	0		25	
<b>Rappelkiste</b>				
I	0	0	0	<b>55</b>
II	10	0	0	
III	0	0	45	
<b>Villa Regenbogen</b>				
I	0	4	16	<b>45</b>
II	0	0	0	
III	0	0	25	
<b>Villa Sonnenschein</b>				
I	0	0	0	<b>25</b>
II	0	0	0	
III	0	0	25	
<b>Löwenzahn</b>				
I	0	4	17	<b>56</b>
II	10	0	0	
III	0	0	25	
<b>Neubau</b>				
I	0	0	0	<b>0</b>
II	0	0	0	
III	0	0	0	

freie Träger				
	bis 3 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre	Gesamt
<b>Johannesnest</b>				
I	0	12	28	<b>62</b>
II	0	0	0	
III	0	0	22	
<b>Am Ehrenmal</b>				
I	0	8	32	<b>65</b>
II	0	0	0	
III	0	0	25	
<b>Zur Glocke</b>				
I	0	6	14	<b>45</b>
II	0	0	0	
III	0	0	25	
<b>St. Jakobus</b>				
I	0	8	33	<b>41</b>
II	0	0	0	
III	0	0	0	
<b>Arche</b>				
I	0	0	0	<b>25</b>
II	0	0	0	
III	0	0	25	
<b>St. Petrus</b>				
I	0	4	18	<b>22</b>
II	0	0	0	
III	0	0	0	
<b>Flohkiste</b>				
I	0	4	17	<b>21</b>
II	0	0	0	
III	0	0	0	
<b>Zaunkönige</b>				
I	0	4	17	<b>21</b>
II	0	0	0	
III	0	0	0	

städt. Einrichtungen		Planungsdaten 2013/2014					freie Träger				
	bis 3 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre	TEIL-SUMME	GESAMT-SUMME	TEIL-SUMME	bis 3 Jahre	2 - 3 Jahre	3 - 6 Jahre		
<b>I</b>	0	21	75	96	<b>301</b>	205	0	46	159	<b>I</b>	
<b>II</b>	30	0	0	30		<b>30</b>	0	0	0	0	<b>II</b>
<b>III</b>	0	0	220	220		<b>317</b>	97	0	0	97	<b>III</b>
<b>Summe</b>	<b>30</b>	<b>21</b>	<b>295</b>	<b>346</b>	<b>648</b>	<b>302</b>	<b>0</b>	<b>46</b>	<b>256</b>	<b>Summe</b>	

Plätze U 3	97	193	U-3 Kinder (35 %)
Plätze 3-6 Jahre	551	544	RA-Kinder
Gesamtplätze	648	737	Gesamtanspruch (RA-Kinder +U3)



# Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

## Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

**Vorl.Nr.:** V/2012/01721

**Datum:** 16.11.2012

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	11.12.2012	öffentlich	Entscheidung

### Tagesordnung

Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG)

### Beschlussvorschlag

Der JHA beauftragt die Verwaltung, bis zum Ende des Jahres 2013 ein bedarfsgerechtes Konzept zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes in Meckenheim zu entwickeln.

### Finanzielle Auswirkungen

Keine.

### Begründung

Das neue Bundeskinderschutzgesetz verankert die „Frühen Hilfen“ durch § 2 Abs. 1 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) und § 3 Abs. 3 KKG bei den örtlichen Trägern der Jugendhilfe. Die Träger der Jugendhilfe werden verpflichtet, Eltern bzw. werdende Eltern über das Angebot an Beratung und Hilfen zu Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung in den ersten Lebensjahren zu informieren.

Die Landesjugendämter und die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) haben diesbezüglich Handlungsempfehlungen (im **Ratsinformationssystem** hinterlegt) gegeben.

Es soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk mit allen möglichen Akteuren, die für den Kinderschutz relevant sind, eingebunden und durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Vorhandene Netzwerke und Kooperationsstrukturen sollten als Basis für die Netzwerkausgestaltung dienen.

Die Beteiligten sollen zudem die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen, sich auf Qualitätsstandards verständigen und die Qualität kontinuierlich weiterentwickeln.

Das Jugendamt Meckenheim beteiligt sich bereits seit 2007 an einem Netzwerk „Frühe Hilfen“. Dieses Netzwerk tagt regelmäßig seit 2010. Beteiligte sind die Jugendämter Bornheim und Rheinbach, das JHZ des RSK für die Gemeinden Alfter, Swisttal und Wachtberg, die Erziehungsberatungsstellen des RSK in Rheinbach und Bornheim sowie Gynäkologen, Kinderärzte, (Familien-) Hebammen, Familienzentren und Kindertagestätten aus den genannten Kommunen.

Ein fester Bestandteil des Netzwerkes sind die Familienhebammen. Die Städte Meckenheim und Rheinbach haben mit dem Diakonischen Werk Bonn eine Vereinbarung über den Einsatz einer Familienhebamme geschlossen. Seit dem 1. August 2012 ist sie mit einer Wochenarbeitszeit von insgesamt 19,5 Stunden in beiden Städten tätig und bereits gut ausgelastet. Die Kosten werden geteilt. Der Anteil der Stadt Meckenheim beträgt:

in 2012: 7.105,94 €  
in 2013: 17.054,25 €

Der Bund leistet im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ einen Beitrag zu diesen Maßnahmen (s. Schreiben vom 21.09.2012, hinterlegt im **Ratsinformationssystem**). Meckenheim erhält als Bundesförderung:

in 2012: 5.372 €  
in 2013: 7.750 €

Mit diesem Betrag können die aus dem Bundeskinderschutzgesetz resultierenden Pflichtaufgaben nur zu einem Bruchteil refinanziert werden. Die Differenz zur Bundesförderung fällt zu Lasten der Kommunen.

Landesjugendämter und AGJ empfehlen weiter, ausgehend von der Frage „Was brauchen werdende bzw. junge Eltern für eine positive Entwicklung ihrer Kinder?“ eine niederschwellige Angebotspalette zu entwickeln. Der JHA hat die Verwaltung bereits im Jahr 2011 (s. V/2011/01259) beauftragt, den Bestand an „Frühen Hilfen“ in Meckenheim zu erheben. Das Ergebnis wurde im März vorgestellt (V/2012/01504):

- 12 Träger bieten in Meckenheim insgesamt 34 Angebote an, die sich in das Raster „Frühe Hilfen“ integrieren lassen.
- In den Stadtteilen Altendorf / Ersdorf und Lüftelberg gibt es keine Angebote.
- Ein Angebot findet organisationsbedingt in Rheinbach statt.
- Es gibt spezielle Angebote für Eltern und Kinder mit Migrationshintergrund.
- Für Kinder unter drei Jahren werden 93 Plätze in Tageseinrichtungen angeboten.
- Für Kinder zwischen drei und sechs Jahren stehen 560 Plätze zur Verfügung.
- Es werden 89 Plätze bei Tagesmüttern angeboten.
- Es arbeiten 7 Kinderfrauen in Familien und betreuen dort 12 Kinder.

Weiter wird angeregt, eine konkrete Ansprechperson für die „Frühen Hilfen“ zu benennen, die auch koordinierende Funktionen haben soll. Schließlich sollen die Jugendämter eine „Gehstruktur“ entlang der gegebenen Rahmenbedingungen vor Ort entwickeln.

Mit der weiteren Gestaltung eines Konzeptes bezüglich der Umsetzung der „Frühen Hilfen“ für die Stadt Meckenheim ist die Praktikantin Julia Hahn, die im hiesigen Jugendamt das Projekt im Rahmen ihres Studienganges Soziale Arbeit (BA) umsetzt, beauftragt. Sie wird begleitet und unterstützt durch die Jugendhilfeplanung.

Die Vorstellung des Konzeptes vor dem JHA soll voraussichtlich am 17.12.2013 stattfinden.

Meckenheim, den 16.11.2012

Andreas Jung  
Fachbereichsleiter

Hans-Karl Müller  
Co-Dezernent

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen

## **Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung –**

**Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ  
und  
Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter**

### **1. Frühe Hilfen (§§ 1 Abs. 4, 2, 3 Abs. 4 KKG, § 16 Abs. 3 SGB VIII)**

#### **Information**

Die Prävention und dabei insbesondere das System Frühe Hilfen stellen einen Kernbereich im neuen Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) dar. Der Gesetzgeber verfolgt mit dem BKisSchG unter anderem die Absicht, das System Frühe Hilfen zu verstetigen. Dabei werden Frühe Hilfen erstmals gesetzlich geregelt (siehe §§ 1 und 3 KKG), ohne dass damit eine neue Hilfesäule begründet werden soll. Angebote der Frühen Hilfen sollen die Eltern schon ab der Schwangerschaft unterstützen und so die Entwicklung der Kinder fördern. Sie sollen die Erziehungs- und Gesundheitsförderungskompetenz der Eltern stärken und ihnen helfen, sichere Eltern-Kind-Beziehungen aufzubauen. Damit soll von vornherein vermieden werden, dass es zu Gesundheitsrisiken, zur Vernachlässigung oder gar zur Misshandlung des Kindes kommen könnte.

§ 1 Abs. 4 KKG beschreibt ein Leistungsangebot für Mütter, Väter und werdende Eltern bezogen auf die ersten Lebensjahre der Kinder. Im Mittelpunkt steht das Vorhalten von Information, Beratung und Hilfe, möglichst frühzeitig, koordiniert und multiprofessionell.

Der Klammerzusatz „Frühe Hilfen“ in § 1 Abs. 4 S. 2 KKG verleiht diesem Absatz den Status einer bundesweit verbindlichen Legaldefinition.

Kernelement des Unterstützungssystems Frühe Hilfen ist die Vernetzung. Zentrale Angebote der Frühen Hilfen wurden auch in das SGB VIII aufgenommen: In einem neuen Absatz 3 zu § 16 SGB VIII wird der örtliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet, (werdenden) Eltern Unterstützung in Form von Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenz anzubieten.

Der örtliche Träger der Jugendhilfe, ist – sofern Landesrecht keine andere Regelung vorsieht –, nach § 2 Abs. 1 KKG verpflichtet, (werdende) Eltern über das Angebot an Beratung und Hilfen zu Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung in den ersten Lebensjahren zu informieren. Die für die Information zuständigen Stellen sind nach Abs. 2 befugt, den Adressatinnen und Adressaten ein persönliches Gespräch, auf Wunsch auch in deren Wohnung, anzubieten.

§ 3 Abs. 4 KKG beschreibt die Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen/Familienhebammen“. Sie soll der Unterstützung des Aus- und Aufbaus der Netzwerke Frühe Hilfen (siehe auch unter 2.) und des Einsatzes von Familienhebammen auch unter Einbeziehung ehrenamtlicher Strukturen dienen. Dafür sind Bundesmittel in Höhe von 30 Mio. Euro in 2012, 45 Mio. Euro in 2013 und 51 Mio. Euro in 2014 und in 2015 vorgesehen. Die Details der Ausgestaltung der Bundesinitiative sind in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen

Bund und Ländern<sup>1</sup> geregelt. Ab 2016 sollen für die Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien jährlich Bundesmittel in Höhe von 51 Mio. Euro im Rahmen eines Fonds zur Verfügung stehen.

### **Handlungsauftrag/Empfehlung**

Die Entwicklung und der Ausbau eines niedrighwelligen adressaten- und milieugerechten Zugangs zu Frühen Hilfen – zu Information, Beratung und Hilfe – müssen sich ausrichten an der zentralen Fragestellung „Was brauchen werdende bzw. junge Eltern in ihren spezifischen Lebenssituationen?“.

Die Beantwortung dieser Leitfrage stellt die Grundlage für eine entsprechende Angebotsplanung dar, die in die Jugendhilfeplanung eingebettet ist.

Für die Umsetzung sollte zunächst eine Bestandserhebung und Bewertung sowie nach Sichtung des Bedarfs die Angebotsplanung erfolgen.

Darüber hinaus braucht es ein Konzept für die Information der Adressatinnen und Adressaten, das die individuellen Lebenslagen berücksichtigt und aufsuchende Elemente enthält. Erforderlich ist eine aktive und alle Milieus ansprechende Informationsstrategie.

Im Kontext des Aufbaus einer „Gehstruktur“ hat das persönliche Beratungsgespräch einen besonderen Stellenwert. Angebote wie Willkommensbesuche, Elternbriefe, Begrüßungspakete o.ä. sind in der Praxis bereits etabliert.

Mit Blick auf das Angebot eines persönlichen Gesprächs an junge Eltern sind datenschutzrechtliche Anforderungen zu bewältigen, da die dafür notwendigen Daten von den Meldebehörden nur auf der Basis einer entsprechenden rechtlichen Befugnis weitergegeben werden dürfen. Seit der Föderalismusreform hat der Bund für das Meldewesen die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz (Art. 73 Abs.1 Nr. 3 GG). Bis zur Schaffung eines entsprechenden Bundesgesetzes können die Länder nach Maßgabe des Art. 125b Abs.1 S. 1 GG auf der Basis des Melderechtsrahmengesetzes des Bundes noch entsprechende Befugnisse zur regelhaften Datenübermittlung schaffen. Danach bedarf es einer unmittelbaren bundesrechtlichen Befugnis zur Weitergabe der Daten, sinnvollerweise direkt in § 2 KKG.

Sollte es auf Landesebene hierzu (noch) keine eigenen Regelungen geben, müssten Lösungen gefunden werden, die eine Weitergabe der Meldedaten unnötig machen – wie etwa Anschreiben unmittelbar durch die Meldebehörden, Übernahme der Daten aus Geburtsanzeigen im Amtsblatt. Wenn die Eltern beim Standesamt oder in der Geburtsklinik für eine Kontaktaufnahme um ihre Adressen gebeten werden, ist auch das datenschutzrechtlich unproblematisch. Alternativ könnte an gleicher Stelle eine Einverständniserklärung der Eltern zur Datenübermittlung erfolgen.

Im Kontext des Einsatzes der Familienhebammen bedarf es einer Klärung hinsichtlich der Art der Einbindung in die Kinder- und Jugendhilfe bzw. in die Jugendhilfeplanung, die als eine zentrale Schnittstelle zu den Netzwerken Frühe Hilfen das Leistungsangebot koordiniert.

In der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern ist geregelt, dass das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) ein Kompetenzprofil für Familienhebammen bzw. vergleichbare Berufsgruppen erarbeitet.

Anforderungsprofil und Qualifikationsrahmen für diese aufsuchenden Hilfen zur Verbesserung des Kinderschutzes sollten klar beschrieben werden. Darüber hinaus ist die fachliche Begleitung und Einbindung der Familienhebammen z.B. durch Kollegiale Beratung und Supervision sicherzustellen.

Die Frage, welche Professionen im kommunalen Kontext mit der Aufgabe von zugehenden psychosozialen Hilfen betraut werden, sollte jedoch unabhängig von der Frage der Hebammenleistungen durch die Akteure vor Ort auf der Grundlage bereits bestehender Strukturen und Erfahrungen entschieden werden. Zu beachten sind dabei allerdings die

---

<sup>1</sup> Die Verwaltungsvereinbarung steht ab 1. Juli 2012 unter [www.agj.de](http://www.agj.de) zur Verfügung.

Forderungsprioritäten in Art. 2 der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern sowie die jeweiligen Landesregelungen.

## **2. Auf- und Ausbau von Netzwerkstrukturen im Kinderschutz, strukturelle, institutionalisierte Zusammenarbeit (§ 3 Abs. 1 - 3 KKG, § 81 SGB VIII)**

### **Information**

Nach § 3 Abs. 1 KKG sind in den Ländern flächendeckend verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz aufzubauen und weiterzuentwickeln. Gesetzlich genannte Ziele sind die

- gegenseitige Information über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum,
- Klärung struktureller Fragen der Angebotsgestaltung,
- Abstimmung der Verfahren im Kinderschutz.

Die in § 3 Abs. 2 KKG aufgezählten Beteiligten sollen die Grundsätze für eine verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Dabei soll auf vorhandene Strukturen zurückgegriffen werden. Nach § 3 Abs. 3 KKG soll – sofern Landesrecht keine andere Regelung vorsieht – die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden.

Dabei geht es um die Entwicklung, Pflege und Weiterentwicklung einer institutionalisierten Zusammenarbeit unterschiedlicher Leistungssysteme, die auch über landesrechtlich geschaffene Strukturen realisiert werden kann.

Damit korrespondierend ist im § 81 SGB VIII die strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen erweitert worden.

Während § 3 KKG die Kooperation unterschiedlicher Akteure für den Bereich der frühen Kindheit beschreibt und dabei die Kinder- und Jugendhilfe überschreitet, gilt die Ausweitung der Kooperationsverpflichtung im § 81 SGB VIII nur für die Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Ausdrücklich als Kooperationspartner sind nun beispielsweise die Sozialleistungsträger der Grundsicherung, der Arbeitsförderung, der Krankenversicherung und weitere Rehabilitationsträger sowie die Familien- und Jugendgerichte genannt.

### **Handlungsauftrag/Empfehlung**

In Anlehnung an einzelne Landesgesetze soll mit der Regelung der Rahmen dafür geschaffen werden, dass bundesweit flächendeckend Netzwerkstrukturen für den Kinderschutz aufgebaut bzw. bestehende verstetigt und weiterentwickelt werden.

Für die konkrete Umsetzung des § 3 Abs. 2 KKG sollte zuerst geklärt werden, ob und inwieweit das jeweilige Land seinen Regelungsvorbehalt in Anspruch nimmt.

Es empfiehlt sich ein schrittweises Vorgehen beim Auf- bzw. Ausbau der strukturellen Zusammenarbeit in den Netzwerken zum Kinderschutz. Dabei ist es wichtig, die Jugendhilfeplanung mit einzubinden und die Netzwerkarbeit selbst als einen Bestandteil der Jugendhilfeplanung zu definieren.

Am Anfang sollte die Entwicklung eines Konzeptes für die Struktur des Netzwerkes stehen. Bereits im Vorfeld der strukturellen Zusammenarbeit sollten deshalb mit den zukünftigen Netzwerkmitgliedern Ziele und Zweck der Netzwerke sowie Grundzüge einer Kooperationskultur erarbeitet werden.

Die Netzwerke thematisieren in fallübergreifender Weise unter anderem das Verfahren der Einzelfallbearbeitung, sie dienen aber nicht der Bearbeitung des Einzelfalls.

Vorhandene bzw. bereits etablierte Kooperationsstrukturen sollten als Basis für die Ausgestaltung der Netzwerke dienen.

Dabei ist darauf zu achten, dass Doppelstrukturen, etwa zu Kooperationen nach § 81 SGB VIII, vermieden werden.

Bei der Bildung der Netzwerke, insbesondere bei einer möglichen Binnendifferenzierung, sollten die Lebensphasen der Kinder berücksichtigt werden. Darüber hinaus können sich die Netzwerke am Sozialraum und an für den Kinderschutz relevanten Themen ausrichten.

Erkenntnisse aus dem Aktionsprogramm des Bundes zu den „Frühen Hilfen“ zeigen, dass viele Kommunen bereits über gute Ansätze, vor allem im Bereich der Frühen Hilfen, verfügen.

Eine besondere Herausforderung liegt insbesondere im Kontext der Prävention und Frühen Hilfen darin, Systemgrenzen unterschiedlicher Leistungsbereiche zu überwinden und zum Wohl von jungen Familien zu kooperieren.

Dazu bedarf es identifizierbarer Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie konkreter Ansprechpersonen.

Über die Arbeitsweise innerhalb der Netzwerke sollen Vereinbarungen getroffen werden.

Der Schwerpunkt sollte auf die Verständigung über gemeinsame Ziele gelegt werden.

### **3. Verfahrensvorgaben zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes**

#### **Unmittelbarer Eindruck / Methode „Hausbesuch“ (§ 8a Abs. 1 S. 2 SGB VIII)**

##### **Information**

Durch die in § 8a SGB VIII vorgenommene Konkretisierung wird ein in der Praxis der Jugendämter bereits etablierter fachlicher Qualitätsstandard der Gefährdungseinschätzung gesetzlich normiert. Das Jugendamt hat sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII: bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) und dessen persönlicher Umgebung zu verschaffen, wenn dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist. Die Gesetzesbegründung hebt hervor, dass dies bei Säuglingen und Kleinkindern besonders bedeutsam sein kann. Sie führt aus, dass die persönliche Inaugenscheinnahme die Einschätzung insbesondere des körperlichen und geistigen Entwicklungsstands des Kindes beinhaltet, des Verhaltens in der vertrauten Umgebung und der Wohnverhältnisse, in denen das Kind lebt.

Die Regelung berechtigt nicht zum Betreten der Wohnung gegen den Willen der Eltern.

Die gebotene kollegiale Einschätzung der Notwendigkeit eines Hausbesuchs wie auch der von den Kommunalen Spitzenverbänden empfohlene Hausbesuch zu zweit erfordern die entsprechende Personalausstattung (Qualität und Quantität).

##### **Handlungsauftrag**

Die Jugendämter sind damit in jedem Einzelfall, in dem gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, verpflichtet, zu prüfen, ob es erforderlich ist, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Kind und seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen oder ob davon abgesehen werden kann. Je nach Situation kann die Inaugenscheinnahme im Rahmen eines Hausbesuchs bei der Familie erfolgen oder an einem anderen Ort, beispielsweise in der Kindertagesstätte.

Im Jugendamt bestehende Regelungen zum Einsatz der Methode „Hausbesuch“ sind zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Diese beziehen sich vor allem darauf, wie die fachliche Einschätzung zur Erfordernis eines Hausbesuches bzw. zur „Inaugenscheinnahme“ des Kindes an einem anderen Ort oder auch die Entscheidung, von beidem abzusehen, getroffen, begründet und dokumentiert werden.

## **Empfehlung**

Qualifizierte fachliche Beurteilung:

Nach wie vor bleibt die Entscheidung über einen Hausbesuch der fachlichen Beurteilung im Rahmen einer kollegialen Beratung vorbehalten. Damit wird der fachlichen Einschätzung im Einzelfall Vorrang vor einer Standardisierung gegeben. Neben der Festlegung verbindlicher Standards und neben Verfahren zur kollegialen Beratung ergibt sich hieraus für jedes Jugendamt auch die Notwendigkeit, die verantwortlichen Fachkräfte fortlaufend entsprechend zu qualifizieren, auf der Basis eines eigenen Qualifizierungskonzeptes oder in Form der Nutzung bestehender Angebote Dritter, z.B. der Landesjugendämter.

Gestaltung und Inhalt des Hausbesuchs:

Konkrete Standards zum Hausbesuch wurden bereits in den „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände mit Unterstützung der AGJ und des DV (2009) formuliert:

Die Inaugenscheinnahme bzw. der Hausbesuch sollte zu zweit durchgeführt werden. Zu beurteilen sind:

- der Zustand des Kindes, sein Erscheinungsbild und sein Verhalten,
- die Lebensbedingungen des Kindes, seine gesundheitliche Verfassung sowie die häusliche, die finanzielle und die soziale Situation der Familie,
- der Entwicklungsstand und die Entwicklungsperspektive des Kindes,
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils.

Dokumentation:

Die Dokumentation der Wahrnehmungen und der Einschätzungen, die sich aus dem Hausbesuch ergeben, entspricht fachlichen Standards. Falls davon abgesehen wird, sich von dem Kind und seiner persönlichen Umgebung einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen, sollten die Gründe dafür nachvollziehbar dokumentiert werden. Bestehende Standards hierzu sind unter Beteiligung der Leitungskräfte zu überprüfen und ggf. weiter zu entwickeln, deren Einhaltung ist sicherzustellen.

Der Hausbesuch als sozialpädagogische Methode:

Der Hausbesuch im persönlichen Umfeld der Familie ermöglicht den Fachkräften Einblicke in die Intimsphäre der Familie. Gleichzeitig stellt diese Form des Kontaktes – insbesondere bei Klärungen im Rahmen des Kinderschutzes und den damit verbundenen Emotionen – eine besondere fachliche Herausforderung dar. Die Träger sind hier gefordert, Fortbildungen, Möglichkeiten der fachlichen Reflexion und Praxisberatung bzw. Supervision sicherzustellen, insbesondere auch für Fachkräfte ohne einschlägige Felderfahrung.

Die im Jugendamt bereits bestehenden Standards, sowie die praktischen Umsetzungshilfen für die Fachkräfte sind zu überprüfen, zu aktualisieren und entsprechend weiterzuentwickeln.

## **Fallübergabe im Rahmen des Schutzauftrags (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)**

### **Information**

§ 8a Abs. 5 SGB VIII verpflichtet den für eine Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Schutzauftrages nicht oder nicht mehr zuständigen öffentlichen Träger, dem zuständigen örtlichen Träger mitzuteilen, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt sind oder werden. Die Mitteilung der entsprechenden Daten soll nunmehr ausdrücklich im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften beider Träger erfolgen. Die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der/die Jugendliche sollen hier beteiligt werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird.

Die Verpflichtung zur Weitergabe der notwendigen Daten (und damit auch zur Übergabe der entsprechenden schriftlichen Unterlagen) in einem Gespräch erstreckt sich in § 8a Abs. 5

SGB VIII beispielsweise auch auf Fälle, in denen einem örtlich nicht oder nicht mehr zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bekannt werden.

Die Vorschrift will im Sinne eines fortdauernden Schutzauftrags verhindern, dass vorhandene Informationen über die Gefährdungssituation eines Kindes oder Jugendlichen (z.B. wegen nicht gegebener örtlicher Zuständigkeit) verloren gehen und deshalb ein rechtzeitiges Tätigwerden zum Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen unterbleibt. Zudem soll vermieden werden, dass Informationen ausschließlich schriftlich übermittelt werden und dabei wesentliche Informationsbestandteile verloren gehen. Im Rahmen eines Gesprächs sollen zwischen den Fachkräften eventuelle Missverständnisse bei der Rezeption der schriftlichen Information geklärt werden.

### **Handlungsauftrag**

Bestehende Standards zur Weitergabe von kindeschutzrelevanten Informationen an die zuständigen Leistungsträger sind zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die unverzügliche Weitergabe gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an den zuständigen örtlichen Träger der Jugendhilfe in einem Gespräch zwischen den Fachkräften ist zu regeln, ggf. sind bestehende Verfahren und Standards hierzu weiterzuentwickeln.

Gleichzeitig sind Kriterien dazu zu entwickeln, wie und wann die Personensorgeberechtigten, das Kind oder der/die Jugendliche in das Fallübergabegespräch einbezogen werden und in welchen besonderen Fällen ggf. davon abzusehen ist.

Sowohl zur Informationsübermittlung wie zum Umgang mit diesen Informationen sind die notwendigen Strukturen und verbindlichen Verfahren zu schaffen.

Die Übergabe der Fallverantwortung soll im Rahmen eines Gesprächs unter angemessener Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder dem/der Jugendlichen erfolgen.

Der Hilfeverlauf muss zusammenfassend, mit wesentlichen Aussagen und Schlussfolgerungen nachvollziehbar dokumentiert werden.

### **Empfehlung**

Unverzögliche Weitergabe für den Kinderschutz relevanter Daten und Informationen an das örtlich zuständige Jugendamt:

- Bei der Weitergabe der für den Kinderschutz relevanten Daten ist immer zu prüfen, wie die gesetzlich vorgegebene Beteiligung der Personensorgeberechtigten, der Kinder und Jugendlichen realisiert werden kann oder ob im Hinblick auf den Schutzgedanken ausnahmsweise von einer Beteiligung abgesehen werden muss.
- Wenn aufgrund räumlicher Distanz und auch wegen der Dringlichkeit ein „Face to Face Gespräch“ zwischen den Fachkräften und ggf. unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, der Kinder und Jugendlichen nicht möglich ist, sollten die Daten und Informationen neben der schriftlichen Übermittlung direkt auch telefonisch oder unter Nutzung (gesicherter) moderner Kommunikationsmedien an die zuständige Fachkraft, bei Dringlichkeit ggf. an deren Vertretung bzw. auch an die Leitung weitergegeben werden.
- Die weitergegebenen Informationen und Daten sollten protokolliert und sowohl von der informierenden, wie auch der zuständigen Fachkraft abgezeichnet werden.
- Die Aufgabe der Leitungskräfte ist es, sowohl die unverzügliche Weitergabe von kinderschutzrelevanten Daten an das für die Aufgabenwahrnehmung zuständige Jugendamt, wie auch den fachlichen Umgang mit dem Eingang solcher Daten zu gewährleisten. Hierfür sind die entsprechenden verbindlichen Strukturen und Verfahren, wie Vertretungsregelungen, Notfalldienste und auch adhoc-Beratung für die Fachkräfte zu implementieren.

Immer wieder gehen kinderschutzrelevante Informationen bei hierfür nicht zuständigen Fachkräften im Jugendamt ein oder sind diesen aus Beratungszusammenhängen bekannt. Die Weitergabe solcher Daten sollte in Fällen der sachlichen Nichtzuständigkeit oder auch beim Wechsel der fallzuständigen Fachkraft (Bezirkswechsel oder auch Verzug der Familie in einen neuen Zuständigkeitsbezirk) ebenfalls nach den fachlichen Standards des § 8a Abs. 5 SGB VIII geregelt werden.

## **Fortdauernde Zuständigkeit und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel (§ 86c SGB VIII)**

### **Information**

Die Vorschrift folgt dem Grundsatz der Hilfekontinuität. Sie gilt für alle Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 SGB VIII, einschließlich der ambulanten Leistungen.

Mit der Neufassung von § 86c SGB VIII wird der neu zuständig gewordene Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, die Kontinuität des Hilfeprozesses unter der bisherigen Zielsetzung sicherzustellen. Der Träger, der einen Fall durch Wechsel der Zuständigkeit übernimmt, hat dafür Sorge zu tragen, dass der Hilfeprozess durch den Wechsel nicht gefährdet wird (§ 86 c Abs. 1 SGB VIII). Das Risiko von Hilfeabbrüchen soll damit gemindert werden. Der Wechsel der örtlichen Zuständigkeit darf sich in keinem Fall zum Nachteil für die jungen Menschen und ihre Familien auswirken. Daher hat der bisher zuständige Jugendhilfeträger die Pflicht, die notwendige Hilfe solange zu gewähren bis der neu zuständige Träger den Fall übernimmt. Die bisher im Hilfeprozess entwickelten Ziele und die auf dieser Grundlage erfolgten Entwicklungsschritte dürfen durch den Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden.

§ 86c Abs. 2 SGB VIII regelt den Verfahrensablauf für den Zuständigkeitswechsel bei einer laufenden Hilfe. Der öffentliche Träger der Jugendhilfe, der von den Umständen Kenntnis erhält, die den Zuständigkeitswechsel begründen, hat den anderen unverzüglich zu unterrichten. Er ist zur Weitergabe von Informationen verpflichtet, die für die Gewährung und Erbringung der Leistung sowie für den Wechsel der Zuständigkeit maßgeblich sind.

**Pflicht zur unverzüglichen Datenübermittlung:**

Die Übermittlung der Sozialdaten<sup>2</sup> hat unverzüglich zu geschehen, sobald der Zuständigkeitswechsel dem bisher zuständigen Jugendamt bekannt wird.

**Fallübergabegespräch:**

Bei der Fortsetzung von Leistungen, die nach § 36 Abs. 2 SGB VIII der Hilfeplanung unterliegen, sind die beteiligten öffentlichen Träger verpflichtet, die Übergabe der Fallverantwortung im Rahmen eines Gespräches unter angemessener Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder der/des Jugendlichen vorzunehmen.

Damit wird wie in der entsprechenden Regelung zu § 8a Abs. 5 SGB VIII die fachliche Bedeutung des Gesprächs und die unmittelbare Austauschmöglichkeit betont.

### **Handlungsauftrag**

- Ein fachgerechtes Verfahren bei Fallabgabe und Fallübernahme ist sicherzustellen.
- Die unverzügliche Übermittlung der für die Hilfestellung und den Zuständigkeitswechsel maßgeblichen Daten ist zu gewährleisten.

---

<sup>2</sup> Bei sog. anvertrauten Sozialdaten nach § 65 SGB VIII ist eine Weitergabe nur mit Einwilligung derjenigen zulässig, die die Informationen anvertraut haben – es sei denn, es liegen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor und die Daten sind für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig (§ 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB VIII).

- Die Übergabe der Fallverantwortung hat im Rahmen eines Gespräches unter angemessener Beteiligung der Personensorgeberechtigten und des Kindes bzw. des oder der Jugendlichen zu erfolgen.
- Der Hilfeverlauf ist zusammenfassend (mit wesentlichen Aussagen und Schlussfolgerungen) und nachvollziehbar zu dokumentieren.

### **Empfehlung**

Bei der Neuregelung geht es im Kern darum, dass ein gemeinsames Gespräch geführt wird.

Zur Umsetzung sind bestehende Verfahren der Fallabgabe und Fallübernahme weiterzuentwickeln. Deren Einhaltung ist durch die Leitungskräfte sicherzustellen.

Soweit es nicht möglich ist, dass die abgebende und die neu zuständige Fachkraft sowie die sonstigen Beteiligten persönlich zusammentreffen, sollten angemessene Ersatzformen gefunden werden, die eine persönliche Verständigung im Gespräch ermöglichen.

Zur Erleichterung der Prüfung der örtlichen Zuständigkeit und zur Unterstützung der Fallübergabe sollten standardisierte Bearbeitungshilfen entwickelt werden (z.B. Prüfschemata, Aktenvorblatt etc.).

Zu den Informationen, die bei einem Zuständigkeitswechsel übermittelt werden, gehören: Anträge und Bewilligungsbescheide, Protokolle der Fachkonferenzen, Hilfepläne und ein zusammenfassender Sachstandsbericht, der die wesentlichen Angaben enthält.

Der Hilfeverlauf muss nachvollziehbar dokumentiert sein; dies erfordert ein aussagekräftiges Dokumentationswesen. Die für die erforderliche Übermittlung notwendigen Informationen müssen in jedem Fall und bei Beginn der Hilfe erhoben, in regelmäßigen Abständen aktualisiert und so dokumentiert werden, dass sie ohne größeren Aufwand weitergeleitet werden können.

### **Fachliche Beratung (§ 4 KKG, § 8b SGB VIII)**

#### **Information**

§ 4 Abs. 2 KKG räumt den unter Abs. 1 genannten Berufs- bzw. Amtsgeheimnisträgern zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung unter anderem einen Anspruch gegen den örtlichen öffentlichen Träger auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ein.

(§ 4 KKG enthält nur eine bedingte Befugnis zur Datenweitergabe und keine Verpflichtung zur Information des Jugendamtes.)

§ 8b Abs. 1 SGB VIII sieht einen entsprechenden Beratungsanspruch gegenüber dem örtlichen öffentlichen Träger für alle Personen vor, die aus beruflichen Gründen im Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, sei es bei öffentlichen oder freien Trägern der Jugendhilfe oder außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

Dieser Anspruch auf Beratung bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gilt etwa auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen. Das unterstreicht § 21 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX, der die Inanspruchnahme des entsprechenden Beratungsangebots als Inhalt der Leistungsvereinbarungen von Rehabilitationsträgern mit Leistungserbringern vorsieht.

Der neu strukturierte § 8a Abs. 4 SGB VIII formuliert den Schutzauftrag nun auch für die Vereinbarungen mit den freien Trägern aus. Neu ist, dass die Qualifikationsanforderungen an die insoweit erfahrene Fachkraft in die Vereinbarungen aufzunehmen sind.

§ 8b Abs. 2 SGB VIII räumt den Trägern von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und den dafür zuständigen Leistungsträgern einen Rechtsanspruch gegenüber dem überörtlichen Träger auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher

Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls, zum Schutz vor Gewalt und zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen und zur Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens ein.

Nach der Gesetzesbegründung soll § 8b Abs. 2 SGB VIII für Einrichtungen gelten, die gem. § 45 SGB VIII betriebslaubnispflichtig sind. Nach dem Wortlaut des Gesetzes erstreckt sich der Auftrag aber auch auf andere Einrichtungen.

Die Inhalte der Handlungsleitlinien, um die es in der Beratung nach § 8b Abs. 2 SGB VIII geht, sind auch Gegenstand der Qualitätsentwicklung des örtlichen Trägers nach § 79a SGB VIII. Der örtliche Träger ist deshalb in die Beratung einzubinden, wenn § 8b Abs. 2 SGB VIII weitergehend verstanden und auf alle Einrichtungstypen (etwa auch auf Jugendzentren) bezogen wird.

### **Handlungsauftrag**

Aus § 4 Abs. 2 KKG sowie § 8b Abs. 1 SGB VIII ergibt sich ein Auftrag zur Information über die Angebote der fachlichen Beratung für die genannten Berufsgruppen und Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen. Dieser ist grundsätzlich vom örtlichen Träger und darüber hinaus ggf. durch Angebote und Empfehlungen des überörtlichen Trägers zu erfüllen.

Der örtliche Träger muss ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot durch insoweit erfahrene Fachkräfte gewährleisten.

Im Hinblick auf § 8a Abs. 4 SGB VIII sind die Empfehlungen der für die Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden (Landesjugendämter) und die Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Träger daraufhin zu überprüfen, ob sie die Qualifikationsanforderungen an die insoweit erfahrene Fachkraft enthalten. Gegebenenfalls sind sie entsprechend anzupassen.

Der überörtliche Träger muss das bedarfsgerechte Beratungsangebot nach § 8b Abs. 2 SGB VIII sicherstellen.

### **Empfehlung**

Die in § 4 Abs. 1 KKG und in § 8b Abs. 1 SGB VIII genannten Berufsgruppen und Personen müssen über die Beratungsansprüche informiert werden. Da es sich dabei auch um Mitglieder von Institutionen, Diensten und Berufsgruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe handelt, sind diese über die Möglichkeiten, aber auch Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe im Kinderschutz zu informieren.

Über gemeinsame Fachveranstaltungen und Fortbildungen zu spezifischen Themen des Kinderschutzes kann eine gemeinsame Basis entwickelt bzw. gestärkt werden.

Die entsprechenden Berufsgruppen, Dienste und Institutionen müssen durch den örtlichen Träger insoweit erfahrene Fachkräfte als konkrete Ansprechpersonen für die Gefährdungseinschätzung erhalten.

Die bereits bestehenden Systeme der Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte vor Ort sind hinsichtlich der Qualifikation und auch der Kapazität zu überprüfen und im Hinblick auf die neuen Erfordernisse ggf. auszubauen. Die erforderlichen Ressourcen zur Sicherstellung der neu entstandenen Beratungsansprüche sind bereit zu stellen.

## **Erweitertes Führungszeugnis (§ 72a SGB VIII, §§ 43 und 44 SGB VIII)**

### **Information**

Ziel der Regelung ist, einschlägig vorbestrafte Personen von einer Mitwirkung an der Aufgabenwahrnehmung in der Jugendhilfe fernzuhalten und auszuschließen. Zu bedenken ist allerdings, dass auch hierdurch ein vollumfänglicher Schutz nicht gewährleistet werden kann.

§ 72a Abs. 1 SGB VIII ist dahingehend verändert, dass ein etwaiger Tätigkeitsausschluss nun durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses festzustellen ist. (Für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten ist nach § 30b BZRG die Beantragung eines europäischen Führungszeugnisses vorgesehen.)

Zu berücksichtigen ist, dass der Bezug auf § 30 Abs. 5 BZRG, der durch den Verweis von § 72a Abs. 3 S. 2 auf § 72a Abs. 1 S. 2 SGB VIII hergestellt wird, für die Tätigkeit bei Trägern der freien Jugendhilfe nicht relevant ist. Für die Tätigkeit bei einem Träger der freien Jugendhilfe wird das Führungszeugnis nicht zur Vorlage bei einer Behörde beantragt. Entsprechend wird es nicht der Behörde, sondern der Antragstellerin / dem Antragsteller zugestellt.

Die Absätze 1 und 3 beziehen sich auf Personen, die für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig werden. Für den bei den Trägern der freien Jugendhilfe tätigen Personenkreis werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Absätze 2 und 4 verpflichtet, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII abzuschließen.

Die Regelungen zu den Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe erfassen nicht mehr wie bisher nur die Träger von Einrichtungen und Diensten, sondern nunmehr sämtliche Träger der freien Jugendhilfe (§ 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII).

Neben- und ehrenamtlich tätige Personen sind jetzt nach Maßgabe der Entscheidung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses einbezogen, soweit sie unmittelbar für diese Träger Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen und es sich bei dieser Tätigkeit um ein Beaufsichtigen, Betreuen, Erziehen bzw. Ausbilden Minderjähriger oder um vergleichbare Kontakte zu diesen handelt. Die Entscheidung über die Vorlagepflicht ist mit Bezug auf Art, Intensität und Dauer des durch die Tätigkeit entstehenden Kontakts zu fällen (§ 72a Abs. 3 SGB VIII).

Mit den Trägern der freien Jugendhilfe sind Vereinbarungen zu schließen, die eine entsprechende Praxis in deren Verantwortungsbereich gewährleisten sollen (§ 72a Abs. 4 SGB VIII). Das Gesetz trifft außerdem datenschutzrechtliche Regelungen zum Umgang mit den Erkenntnissen aus der Einsichtnahme in das Führungszeugnis (§ 72a Abs. 5 SGB VIII).

Die Vereinbarungspflicht bezieht sich nun auch auf Vereine, die Pfllegschaften oder Vormundschaften nach § 54 SGB VIII übernehmen (§ 72a Abs. 4 SGB VIII). Der Geltungsbereich der § 72a Absätze 1 und 5 SGB VIII wurde durch entsprechende Regelungen in §§ 43 und 44 SGB VIII auf die Erlaubnis zur Kindertagespflege bzw. zur Vollzeitpflege ausgedehnt.

### **Handlungsauftrag**

Aus der Neuregelung ergibt sich für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe einerseits die Notwendigkeit, festzuschreiben, welche der für ihn selbst tätigen neben- und ehrenamtlichen Kräfte ihre Tätigkeit aufgrund des Vorliegens eines sog. „qualifizierten Kontaktes“ nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis aufnehmen dürfen.

Andererseits erwächst daraus der Auftrag, mit allen Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse von Personen zu treffen, die für diese tätig sind.

In beiden Fällen sind zudem die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zum Umgang mit den enthaltenen Daten zu beachten.

Für den gesamten Auftragszusammenhang ist ein Umsetzungskonzept durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter möglichst frühzeitiger und umfassender Einbeziehung der Träger der freien Jugendhilfe zu entwickeln und im Jugendhilfeausschuss zu verabschieden. Das Konzept hat grundsätzlich zu beinhalten, welche Tätigkeiten aufgrund der in den Absätzen 3 und 4 genannten Kriterien eine Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfordern. Der Abschluss der Vereinbarungen zwischen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe ist dann ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

### **Empfehlung**

Keine Vereinbarungen für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen:

Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gelten bezüglich der Vorlagepflicht von Führungszeugnissen § 45 Abs. 3 SGB VIII sowie die Vorgaben der Betriebserlaubnisbehörde dazu. Gesonderte Vereinbarungen für diese Einrichtungen und die dort tätigen Kräfte erübrigen sich demzufolge.

Beschäftigte bei Trägern der freien Jugendhilfe (Absatz 2):

In Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe – ohne die bisherige Beschränkung auf die Träger von Einrichtungen und Diensten – sind Vereinbarungen zu treffen, die sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt werden. Soweit noch nicht vorhanden, sind daher entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe abzuschließen.

Anwendung auf den Freiwilligendienst:

Für Personen, die im Rahmen eines regulären Freiwilligendienstes tätig werden und bei diesem Dienst Aufgaben der Jugendhilfe wahrnehmen, sollten vergleichbare Bedingungen gelten wie für hauptberuflich tätige Kräfte.

Vereine nach § 54 SGB VIII:

Die Erlaubnis für Vereine, die Pflegschaften oder Vormundschaften nach § 54 SGB VIII übernehmen, ist an den Abschluss einer Vereinbarung entsprechend § 72a Abs. 4 SGB VIII zu binden. Der Intention des Gesetzes entsprechend muss sich die Vorlagepflicht über die neben- und ehrenamtlich Tätigen hinaus auch auf die hauptamtlich tätigen Kräfte erstrecken. Sie sind deshalb in die Vereinbarungen einzubeziehen.

Sonstige kommunale Träger:

Sonstige kommunale Träger (z. B. kreisangehörige Gemeinden) sollten in gleicher Weise wie Träger der freien Jugendhilfe in den Adressatenkreis der Vereinbarungen des örtlichen Trägers aufgenommen werden. Bis zu entsprechenden landesrechtlichen Regelungen sollten die örtlichen Träger dies in eigener Verantwortung entsprechend handhaben.

Ehren- und nebenamtlich Tätige:

Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, auch für ehren- und nebenamtlich Tätige eine Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse vorzuschreiben. Ein erweitertes Führungszeugnis ist vorzulegen, wenn die ehren- oder nebenamtlich Tätigen

- in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben und
- die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer (qualifizierte Kontakte) die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern.

Für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen gelten dabei die Maßgaben der Betriebserlaubnisbehörde.

Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll im Jugendhilfeausschuss anhand der gesetzlichen Kriterien angemessene Entscheidungen dazu treffen, sei es unmittelbar für seinen autonomen Tätigkeitsbereich oder in Form von Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe.

Die Fachdebatte zur Bestimmung dieser qualifizierten Kontakte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Je weniger eine Entscheidungs- oder Weisungsbefugnis und je weniger insoweit ein Abhängigkeitsverhältnis der Minderjährigen mit einer Tätigkeit verbunden ist, desto eher kann demnach von einer Vorlagepflicht für die Ehren- und Nebenamtlichen abgesehen werden.

Da sich Macht und entsprechende Abhängigkeiten aber auch durch schwer fassbare situative und subjektive Faktoren ergeben, wird nachfolgend empfohlen, für die Entscheidung über einen Verzicht auf die Vorlagepflicht zusätzlich Tätigkeitsmerkmale heranzuziehen, die den Missbrauch von Vertrauen oder Macht bzw. von Abhängigkeit Minderjähriger erschweren.

Dazu werden nachfolgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern oder Jugendlichen ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe – „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind bzw. Jugendlichen sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend),
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

Für einige Bereiche kann auf der Basis dieser Kriterien ein Absehen von der Einsichtnahme erwogen werden.

Zum Beispiel: Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

Im Handlungsfeld der Jugendarbeit geht es darum, jungen Menschen einen Freiraum zu selbstorganisierter eigenverantwortlicher Aktivität zu gewährleisten. Jedenfalls soweit die Tätigkeit als Ausdruck reiner Selbstorganisation Gleichaltriger verstanden werden kann, könnte auf die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verzichtet werden. In Gruppen nahezu gleichaltriger Jugendlicher müsste sonst einer oder alle Beteiligten ein Führungszeugnis vorlegen, um sich treffen und gemeinsam Aktivitäten organisieren zu können.

Nach den oben genannten Beurteilungskriterien dürften sich die typischen Einsätze Minderjähriger auch über die reine Selbstorganisation hinaus in einem Bereich konzentrieren, für den Führungszeugnisse nicht erforderlich sind. (Das gilt nicht für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen; hier richtet sich auch der Einsatz Minderjähriger ausschließlich nach den Anforderungen der Betriebserlaubnisbehörde.)

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sollten die Kriterien als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes genutzt werden.

#### Örtliche Zuständigkeit:

Wenn sich die Tätigkeit der Träger der freien Jugendhilfe über den Zuständigkeitsraum mehrerer örtlicher Träger erstreckt, wird empfohlen, die örtliche Zuständigkeit anhand des Sitzes des Trägers der freien Jugendhilfe (Geschäftsstelle, postalische Anschrift) und soweit ein solcher nicht vorliegt nach dem örtlichen Schwerpunkt der Tätigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe zu ermitteln. Es werden Absprachen zwischen benachbarten örtlichen öffentlichen Trägern dahingehend empfohlen, dass der Abschluss einer Vereinbarung mit einem örtlichen öffentlichen Träger gegenseitig anerkannt und daher auf den Abschluss weiterer Vereinbarungen mit diesem Träger der freien Jugendhilfe verzichtet wird.

#### Zuständigkeit bei überörtlicher Tätigkeit:

Im Einzelfall ist zu prüfen, inwieweit bei überörtlicher Tätigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe statt mit dem oder den örtlichen Träger(n) Vereinbarungen mit den überörtlichen öffentlichen Trägern geschlossen werden können.

#### Kosten:

Nach Mitteilung des Bundesamtes für Justiz erhalten Personen das Führungszeugnis für ehrenamtliche Tätigkeiten künftig gebührenfrei. Dies gilt auch für diejenigen, die eine Aufwandsentschädigung erhalten. Die Gebührenbefreiung ist zudem für das europäische Führungszeugnis vorgesehen. Auf die Schaffung eines Führungszeugnisses speziell für die Belange der Kinder- und Jugendhilfe sollte hingearbeitet werden.

#### Anpassung an bisherigen Vorlageturnus:

Die Umstellung auf das erweiterte Führungszeugnis sollte bei bereits bestehenden Tätigkeitsverhältnissen im Turnus der Wiedervorlage (alle 5 Jahre) erfolgen. Insoweit sollten bestehende Vereinbarungen um eine Übergangsklausel erweitert werden.

Das vorzulegende Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Das Datum der Wiedervorlage berechnet sich nach dem Ausstellungsdatum des Zeugnisses.

#### Datenschutz:

Im Hinblick auf die vorgesehenen Fristen für die Löschung der Daten nach § 72a Abs. 5 Satz 5 SGB VIII ist zu berücksichtigen, dass die ehrenamtliche und ggf. auch nebenamtliche Tätigkeit sich in der Regel über einen größeren Zeitraum erstreckt, innerhalb dessen voneinander unabhängige einzelne Tätigkeiten wahrgenommen werden. Sie ist demnach nicht beendet, wenn solche Einzelaktivitäten abgeschlossen sind. Um bezüglich der (über Einzelereignisse hinweg) fortdauernden Datenspeicherung aus dem Führungszeugnis datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, sollten sich die Träger dennoch das Einverständnis der Betroffenen dafür geben lassen. Die Löschung sollte dann erfolgen, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie die Mitarbeit einstellen will.

## **4. Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen**

### **Beratungsanspruch, § 8 Abs. 3 SGB VIII**

#### **Information**

§ 8 Abs. 3 SGB VIII räumt Kindern und Jugendlichen nunmehr ausdrücklich einen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten ein, wenn diese auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Hinzugefügt wurde in § 8 Abs. 3 S. 2 SGB VIII ein Hinweis auf § 36 SGB I, der die selbstständige Antragstellung und die Entgegennahme von Sozialleistungen ab der Vollendung des 15. Lebensjahres regelt.

Die bislang als Befugnisnorm formulierte Vorschrift soll nach der Begründung des Gesetzgebers mit der ausdrücklichen Benennung des Rechtsanspruchs nun der völkerrechtlichen Vorgabe aus Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention entsprechen. Durch diesen wird dem Kind das Recht zugesichert, dass es seine Meinung frei äußern kann und dass diese berücksichtigt wird.

Da der Gesetzgeber die damit gegebene Option eines uneingeschränkten eigenständigen Beratungsanspruchs für Kinder und Jugendliche nicht genutzt hat, bleiben insbesondere Online- und Telefonberatung von Kindern und Jugendlichen außerhalb von Not- und Konfliktlagen weiterhin ohne gesicherte Rechtsgrundlage.

### **Handlungsauftrag/Empfehlung**

Das Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche ist – etwa auch im Hinblick auf anonyme Beratung – auszubauen und weiterzuentwickeln. Hierfür sind außerdem Strukturen zu schaffen, die Kinder und Jugendliche über die niedrigschwelligen Unterstützungsangebote informieren und ihnen entsprechend ihres Alters und ihrer jeweiligen Bedarfe einen erleichterten Zugang ermöglichen. Für die altersgerechte, auf ihrer Lebenswirklichkeit ausgerichtete Ansprache junger Menschen bedarf es einer entsprechenden Qualifikation der Fachkräfte.

## **Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Schutz vor Gewalt (§§ 8b Abs. 2, 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3, 79a S. 2 SGB VIII)**

### **Information**

Die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihr Schutz vor Gewalt erfahren im Bundeskinderschutzgesetz eine gesetzliche Verankerung vor allem in den Regelungen zur Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII) sowie zur Beratung von Trägern von Einrichtungen bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien (§ 8b Abs. 2 SGB VIII) und außerdem in den Vorschriften zur Qualitätsentwicklung (§ 79a S. 2 SGB VIII).

Besondere Beachtung finden hierbei die Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten. Die Regelungen zur Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche wurden insbesondere aufgrund der Beratungen und Empfehlungen der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Kindesmissbrauch“ aufgenommen mit dem Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen zu verbessern. Darüber hinaus bieten die Neuregelungen die Möglichkeit – wenn auch nur indirekt –, die Rechtsstellung der Kinder und Jugendlichen durch eigenständige Beteiligungs- und Beschwerderechte für sie zu stärken.

### **Handlungsauftrag/Empfehlung**

Für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ist grundlegend, sie als (Rechts-)Subjekte bzw. Träger eigener Rechte wahrzunehmen und dies im Rahmen des fachlichen Handelns vorrangig zu berücksichtigen. Gleichzeitig ist hierbei von Bedeutung, sie über ihre Rechte zu informieren und aufzuklären sowie deren Durchsetzung zu ermöglichen.

Kinder und Jugendliche sind „Expertinnen und Experten in eigener Sache“. Ausgehend von diesem Leitgedanken sind Kinder und Jugendliche in den sie betreffenden Angelegenheiten – wie etwa Ausgestaltung der Hilfen oder des Lebensalltages – einzubeziehen. Basis für eine wirkungsvolle Beteiligung ist die Information über die Beteiligungsmöglichkeiten und die Ausgestaltung der Beteiligungsverfahren differenziert nach Alter, Geschlecht, sozio-ökonomischer und sozio-kultureller Situation. Regelmäßige Befragungen der Kinder und Jugendlichen, beispielsweise zur Zufriedenheit oder zu allgemeinen Anliegen im Einrichtungsalltag, sollten zur Routine der Einrichtung gehören.

Eine beteiligungsfreundliche Haltung der mit den Kindern und Jugendlichen arbeitenden Fachkräfte und eine entsprechende Einrichtungskultur sollten selbstverständlich sein. Es sind altersgemäße Methoden der Beteiligung weiterzuentwickeln und anzuwenden. Die Fachkräfte der sozialen Dienste und in den Einrichtungen sind dafür zu qualifizieren und auszustatten (bspw. Beteiligungskoffer).

Die Möglichkeit zur Beschwerde ist ein wichtiges Element der Beteiligung und zugleich ein wichtiger Prüfstein für die Einlösung der Beteiligungsrechte. Sie ist als fester Bestandteil der Organisationskultur zu installieren und mit einem einfachen Zugang für die Kinder und Jugendlichen auszugestalten.

Soweit es um Schutz vor Gewalt geht, zum Beispiel um Schutz vor Übergriffen Gleichaltriger oder des Personals, muss den jungen Menschen die Möglichkeit eines niedrigschwelligen Zugangs zu einer Vertrauensperson eröffnet werden. Die vertrauliche und vorrangig dem Schutz der Betroffenen verpflichtete fachgerechte Bearbeitung der Beschwerden ist sicherzustellen.

## **5. Sicherstellung der Beratungsqualität und der Kontinuität bei Hilfe in Pflegeverhältnissen (§ 37 Abs. 2 und 2a SGB VIII)**

### **Sicherstellung von Beratung und Unterstützung am Ort der Pflegestelle (§ 37 Abs. 2 SGB VIII)**

#### **Information**

Mit der Neufassung der Vorschrift des § 37 SGB VIII zur Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie werden die Bedingungen der Vollzeitpflege im Hinblick auf die besonders für Pflegekinder so wichtige Kontinuität der Hilfebeziehung verbessert.

Die ursprünglich beabsichtigte Veränderung der Zuständigkeit nach § 86 Abs. 6 SGB VIII wurde allerdings nicht realisiert. Der gewöhnliche Aufenthalt der Eltern bleibt in den ersten beiden Jahren auch bei Pflegeverhältnissen ein zentrales Kriterium für die örtliche Zuständigkeit. Wenn die Pflegeperson weit entfernt vom zuständigen Jugendamt wohnt, kann ihr Anspruch auf Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs. 2 SGB VIII das örtlich zuständige Jugendamt vor organisatorische Herausforderungen stellen.

Das zuständige Jugendamt ist nun ausdrücklich verpflichtet, die erforderliche Beratung und Unterstützung für die Pflegefamilie ortsnahe sicherzustellen. Es kann dazu, wie bisher, auf Angebote am Ort der Pflegeeltern zurückgreifen. Auch soweit es sich zur Erfüllung des Beratungsanspruchs der Amtshilfe des dortigen örtlichen Trägers/Jugendamts bedient, hat es nun die Kosten dafür, einschließlich der Verwaltungskosten, zu erstatten (§ 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII).

#### **Handlungsauftrag**

Die ortsnahe Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern ist auch bei Unterbringung außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs sicherzustellen.

#### **Empfehlung**

Überregional abgestimmte Empfehlungen zur Pflegekinderhilfe können die Kooperation zwischen den Jugendämtern und somit auch die Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel sinnvoll unterstützen. Ihrer Entwicklung bzw. Aktualisierung sollten die Landesjugendämter besondere Aufmerksamkeit widmen.

Wünschenswert ist auch eine überregionale Empfehlung zu den Verwaltungskosten für die Amtshilfe. Sie sollte mit den Kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt werden.

## **Sicherung der Hilfekontinuität in Pflegestellen (§ 37 Abs. 2a SGB VIII)**

### **Information**

Neu ist die Verpflichtung, Art, Ziele und Umfang der Zusammenarbeit mit der Pflegeperson, ggf. den Umfang der Beratung der Pflegeperson sowie die Höhe der laufenden Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen im Hilfeplan festzuhalten und verbindlich zu machen.

Änderungen im Leistungsinhalt sind auch bei Zuständigkeitswechsel nur bei einer Änderung des Hilfebedarfs und entsprechender Änderung des Hilfeplans zulässig.

Damit soll auch verhindert werden, dass sich durch Zuständigkeitswechsel Brüche im Hilfeverlauf und damit nachteilige Wirkungen für die Kinder und Jugendlichen ergeben.

Die Regelung unterstreicht die Verbindlichkeit des Hilfeplans auch unter den Bedingungen, dass die Pflegestelle sich außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe befindet und entsprechend nach zwei Jahren ein anderer örtlicher Träger zuständig wird. Es muss vermieden werden, dass die Bedingungen der Hilfe bei einem Zuständigkeitswechsel zum Nachteil von Pflegekind und Pflegeeltern verändert werden.

### **Handlungsauftrag**

Nach dem Zuständigkeitswechsel sind die Hilfesettings zu übernehmen, auch wenn die Modalitäten nicht denjenigen im Jugendamtsbezirk entsprechen. Die Konzepte zum Pflegekinderwesen sind entsprechend zu aktualisieren.

## **6. Qualitätsentwicklung (§§ 79 Abs. 2 Nr. 2, 79a SGB VIII und § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII)**

### **Qualitätsentwicklung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§§ 79 Abs. 2 S. Nr. 2, 79a SGB VIII)**

#### **Information**

Mit § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII wird die Gewährleistungsverpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe jetzt ausdrücklich um eine Qualitätsentwicklungsdimension ergänzt. Diese Ergänzung und die dazu gehörende Konkretisierung in § 79a SGB VIII geht auf Forderungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ (AG 1 „Prävention-Intervention-Information“) zurück.

§ 79 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII alter Fassung ist wortgleich übernommen in § 79 Abs. 2 Nr. 1 der Neufassung des SGB VIII. Er verpflichtete bisher schon zur Gewährleistung der erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen. Sie sollen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen, einschließlich insbesondere von Pflegern, Vormündern und Pflegepersonen.

Nach der neuen Bestimmung unter Nr. 2 ist den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe nun außerdem eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung vorgeschrieben. Dabei wird auf die Konkretisierung in § 79a SGB VIII verwiesen.

Die Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung beinhaltet nach § 79a SGB VIII die Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung von Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie von geeigneten Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.

Sie bezieht sich auf

- die Gewährung von Leistungen (die Entscheidungsprozesse dazu und beispielweise die Hilfeplanung sind insoweit einbezogen),
- die Erbringung von Leistungen,
- die Erfüllung anderer Aufgaben (z.B. die Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren oder die Inobhutnahme),
- die Prozesse der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII sowie auf
- die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

Besonders erwähnt werden Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihr Schutz vor Gewalt.

Für die Einrichtungen mit Betriebserlaubnis wird die Qualitätsentwicklung im Kontext der Betriebserlaubnis, speziell im Rahmen der dazu vorzulegenden Konzeption der Einrichtung, zum Thema gemacht (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII).

Träger der freien Jugendhilfe werden ansonsten über die Bindung der Förderung an die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII in die Qualitätsentwicklung eingebunden (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII), soweit sie nicht den Vereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII oder vergleichbaren Verpflichtungen gemäß §§ 77 oder 36a Abs. 2 SGB VIII unterliegen oder nach § 74a SGB VIII gefördert werden.

Als Orientierung für die Qualitätsentwicklung werden die fachlichen Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 SGB VIII der Landesjugendämter bzw. der ansonsten zuständigen Behörden sowie die bisher angewandten Grundsätze und Maßstäbe für die Qualitätsbewertung sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität vorgegeben (§ 79a S. 3 SGB VIII).

### **Handlungsauftrag**

Die geforderte Qualitätsentwicklung ist kein ausschließliches Geschäft der laufenden Verwaltung. Mit ihr ist auf der Ebene der Konzepte und Grundsätze insofern auch der Jugendhilfeausschuss (bzw. Landesjugendhilfeausschuss) zu befassen.

Die öffentlichen Träger haben die vorhandenen Empfehlungen und die Ansätze bzw. Elemente zur Qualitätsentwicklung generell und bereichsspezifisch zu sichten.

Sie haben nach Maßgabe des § 79a SGB VIII ein allgemeines Konzept für die Qualitätsentwicklung zu erarbeiten und in einen aufgabenspezifisch differenzierten Qualitätsentwicklungsprozess einzutreten.

Die daraus erwachsenden Qualitätskonzepte fungieren, bezogen auf die Aufgabenwahrnehmung der Träger der freien Jugendhilfe, als Bezugsrahmen für dessen eigenständige Qualitätsentwicklung.

Für die nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden (Landesjugendämter) erweitert sich der Aufgabenbereich. Ihr Auftrag zur Beratung und Entwicklung von Empfehlungen bezieht sich nun auch auf die Qualitätsentwicklung gem. § 79a SGB VIII.

### **Empfehlung**

Die nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden (Landesjugendämter) sollten einen vollständigen Überblick über ihre fachlichen Empfehlungen erstellen und diese ggf. unter dem Gesichtspunkt fehlender Bezugspunkte für die Qualitätsentwicklung aktualisieren.

Sie sollten den örtlichen Prozess nicht nur in fachlichen Einzelfragen, sondern auch mit Bezug auf die Qualitätsentwicklung insgesamt unterstützen.

Merkmale des Qualitätsentwicklungsprozesses, Verfahrensanforderungen:

Qualitätsentwicklung ist ein kooperativer Prozess von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Wesentlich mitgestaltet wird er durch den Jugendhilfeausschuss bzw. Landesjugendhilfeausschuss. (Bei bereichsübergreifenden Themen sind ggf. weitere kommunale Ausschüsse zu beteiligen.) In den Ausschüssen findet die Verständigung über Grundsätze der Qualitätsentwicklung und über Konzepte statt. Jugendhilfeausschüsse und Landesjugendhilfeausschüsse sind darüber hinaus Orte für die Reflexion der Aufgabenwahrnehmung unter Qualitätsgesichtspunkten. Die anerkannten Träger der Jugendhilfe sind in angemessener Weise an der Entwicklung von Konzepten für die Qualitätsentwicklung zu beteiligen, etwa im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

Der öffentliche Träger sollte für seinen Aufgabenbereich ein allgemeines Konzept zur Qualitätsentwicklung formulieren und darin auch darlegen, welche allgemeinen Anforderungen an die Qualitätsentwicklung der Träger der freien Jugendhilfe bestehen.

Bei der aufgabenspezifischen Qualitätsentwicklung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ist zu unterscheiden zwischen Aufgaben und Prozessen, die vollständig von diesem selbst wahrgenommen werden, und Aufgaben, die der Träger der freien Jugendhilfe umsetzt. Soweit Träger der freien Jugendhilfe Aufgaben wahrnehmen, wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nur allgemeine Ziele und Eckwerte für die Qualitätsentwicklung benennen, damit die Selbständigkeit des Trägers der freien Jugendhilfe im Sinne des § 4 Abs. 1 SGB VIII gewahrt bleibt.

Qualitätsentwicklungsprozesse finden vielerorts bereits statt. Handlungskonzepte von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe enthalten bereits zahlreiche qualitätsrelevante Elemente, ebenso die Empfehlungen der überörtlichen Träger. Diese vorhandenen Elemente sind Grundlage für den systematischen dialogischen Qualitätsentwicklungsprozess.

Qualitätsentwicklung beruht auf einem Konzept für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung. Im Rahmen dieses Konzeptes geht es um Verständigung über Qualitätsziele (einschließlich von Eckwerten zur Strukturqualität, wie Zahl und Qualifikation von Fachkräften, sowie zur Prozessqualität) und angestrebte Wirkungen (Ergebnisqualität), über Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele, Merkmale der Zielerreichung und Indikatoren, anhand derer das Gespräch über die Zielerreichung, über Probleme und beeinträchtigende Faktoren möglich ist.

Einzelfallübergreifend wird die Qualitätsentwicklung unterstützt durch eine Jugendhilfeplanung, die auch qualitative Aspekte erfasst (Bestands- und Bedarfserhebung).

Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und weitere aufgabenübergreifende Qualitätsmerkmale:

Bezüglich der spezifisch vorgegebenen Merkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt muss davon ausgegangen werden, dass nicht nur betriebsurlaubspflichtige Einrichtungen gemeint sind. Die Beteiligung der jungen Menschen ist eine wesentliche Voraussetzung für ihre Aktivierung und trägt zur Erfahrung von Selbstwirksamkeit bei. Sie ist damit auch ein wichtiger Beitrag für die Entwicklung der jungen Menschen zu eigen- und sozialverantwortlichen Persönlichkeiten.

Die Beschwerdemöglichkeit in allgemeinen Angelegenheiten stellt eine anschauliche Form der Anerkennung der Eigenrechte junger Menschen dar. Die Beschwerdemöglichkeit in persönlichen Angelegenheiten ist in der gebotenen niedrighwelligen, den Vertrauensschutz gewährleistenden Form zugleich ein Element des Schutzes vor Gewalt.

Im Rahmen der Qualitätsentwicklung gilt es, Beteiligungs- wie Beschwerdemöglichkeiten aufgabenspezifisch zu konkretisieren. (Für Anregungen speziell auch zur Stärkung von Kinderrechten siehe auch unter 4.).

Darüber hinaus sind aber beispielsweise auch die weiteren allgemeinen Qualitätsaspekte, die das SGB VIII vorgibt, zu beachten.

Als Leitziele sind im SGB VIII unter anderem genannt:

- die Förderung der Entwicklung,
- die Vermeidung bzw. der Abbau von Benachteiligungen,
- der Schutz vor Gefahren für das Wohl von Kindern und Jugendlichen,
- die Erhaltung bzw. Schaffung positiver Lebensbedingungen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt (§ 1 Abs. 3 SGB VIII).

An zahlreichen Stellen definiert das Gesetz zudem

- Strukturqualitäten (etwa in § 79 SGB VIII zur Gewährleistungsverpflichtung, in § 72 SGB VIII zum Fachkräftegebot, in § 36a Abs. 2 SGB VIII die Niedrigschwelligkeit),
- Prozessqualitäten (die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in § 8 Abs. 1 bzw. § 9 Nr. 2 SGB VIII, die Respektierung der Grundrichtung der Erziehung, der sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten sowie der unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen in § 9 SGB VIII bzw. das Wunsch- und Wahlrecht in § 5 SGB VIII),
- Ergebnisqualitäten (der Abbau von Benachteiligungen und die Förderung der Gleichberechtigung in § 9 Nr. 3 SGB VIII).

Für Einrichtungen und Dienste gilt außerdem, dass sie die Erhaltung und Pflege der Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld unterstützen, junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders fördern sowie dazu beitragen, dass Mütter und Väter Aufgaben in Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können (§ 80 Abs. 2 SGB VIII).

Die Vorgaben zur Überprüfung der Qualitätsentwicklung setzen eine Dokumentation der für die Qualitätsentwicklung wesentlichen Merkmale des Handelns im Jugendamt und bei freien Trägern voraus.

Das örtliche Berichtswesen beim Träger der öffentlichen wie beim Träger der freien Jugendhilfe muss insoweit auch qualitätsbezogene Aspekte erfassen. Vergleichbares sollte auch für das überörtliche Berichtswesen angestrebt werden.

Die Verständigung über geeignete Dokumentationssysteme sollte an etablierte Berichtspflichten anknüpfen, damit zusätzlicher Aufwand vermieden wird. Art und Frequenz der Überprüfung ist gegenstandsabhängig und sollte entsprechend differenziert vereinbart werden.

Qualitätsentwicklungsprozesse sowie die entsprechende Beratung der Träger der freien Jugendhilfe und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit ihnen nehmen Zeit in Anspruch. Qualität ist an Ressourcen gebunden. Beides ist bei der Umsetzung des § 79a SGB VIII zu berücksichtigen. Anforderungen an die Qualitätsentwicklung bzw. an die Qualität der Arbeit müssen mit entsprechenden Ressourcen für die Umsetzung einhergehen.

## **Einbindung des Trägers der freien Jugendhilfe in die Konzepte zur Qualitätsentwicklung (§ 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII)**

### **Information**

Durch Ergänzung von § 74 Abs.1 S. 1 Nr. 1 SGB VIII wurde die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII zu einer Bedingung für die Förderung nach § 74 SGB VIII.

Dabei bleibt gem. § 4 Abs. 1 SGB VIII die Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe zu achten.

Als Kann-Bestimmung war der Regelungsgehalt bisher schon in Abs. 2 enthalten. Er bietet die Möglichkeit, die Förderung an die Maßgaben der Jugendhilfeplanung zu binden. Dort heißt es im Übrigen ausdrücklich, dass § 4 Abs. 1 SGB VIII unberührt bleibt.

Soweit Kindertagesstätten der Träger der freien Jugendhilfe gem. § 74a SGB VIII nach Landesrecht gefördert werden, müsste sich eine Bindung der Förderung an die Vorgaben der Qualitätsentwicklung aus dem Landesrecht ergeben.

Vergleichbare Verknüpfungen liegen nahe für die Vereinbarungen nach §§ 36a bzw. 77 SGB VIII, so dass auch hier die Qualitätsentwicklung zum Thema zu machen sein wird.

(Im Übrigen setzt nach neuem Recht bereits die Betriebserlaubnis u.a. die Vorlage eines Konzeptes zur Qualitätsentwicklung und -sicherung durch den Einrichtungsträger voraus, § 45 SGB VIII.)

### **Handlungsauftrag**

Die Förderkonzepte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, einschließlich der Richtlinien dazu, sind gemäß der Neufassung des § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zu aktualisieren. Das sollte konsequenterweise auch für die Vereinbarungen nach §§ 36a, 77 und 78a SGB VIII gelten, weil nicht zuletzt mit der Neufassung des SGB VIII durch das Bundeskinderschutzgesetz Qualitätsmerkmale gesetzlich fixiert wurden, deren Gewährleistung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen muss.

### **Empfehlung**

Aus der nach § 4 Abs. 1 SGB VIII erforderlichen Achtung der Selbständigkeit der Träger der freien Jugendhilfe ergibt sich, dass diesen der Gestaltungsraum für eine selbstbestimmte Qualitätsentwicklung belassen werden muss. Insoweit kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der (eigenen) aufgabenspezifischen Qualitätsentwicklung nur Eckwerte für die freien Träger verbindlich machen.

Im Rahmen seines allgemeinen Qualitätsentwicklungskonzeptes sollte er die Grundsätze für die Einbindung der freien Träger und die Anforderungen an sie (einschließlich der Modalitäten für die Überprüfung) auch bereichsübergreifend beschreiben.

Im Kontext der eigenen aufgabenspezifischen Qualitätsentwicklung wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe – wie bisher schon vielfach üblich – auch inhaltliche Eckwerte für die Qualität der Aufgabenerfüllung durch Träger der freien Jugendhilfe definieren.

Soweit die Förderung nach § 12 SGB VIII für die von jungen Menschen selbstorganisierte Jugendarbeit erfolgt, sind Ansprüche an die Qualitätsentwicklung so zu modifizieren, dass der Förderzweck „Selbstorganisation“ unterstützt oder zumindest nicht beeinträchtigt wird.

## **7. Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 99, 101 und 103 SGB VIII)**

### **Information**

Die Neuregelungen in §§ 99-103 SGB VIII differenzieren und präzisieren die Erhebung zur Erfüllung des Schutzauftrags und zu den Maßnahmen der Familiengerichte. Ausdrücklich wird bundesweit die kleinräumige Datenauswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik ermöglicht.

Die Erhebung zur Jugendarbeit wird im Jahr 2012 ausgesetzt, um den entstehenden erhebungsfreien Zeitraum zur grundsätzlichen Überarbeitung der Erhebungskriterien und -formen zu nutzen.

### **Empfehlung**

Die Vorschriften sollten von den Trägern als Basis für ein qualifiziertes Berichtswesen gesehen und als Chance zur Optimierung der Qualität der Kinder- und Jugendhilfestatistik genutzt werden, um auf dieser Grundlage wirkungsvolle Maßnahmen zur verbesserten Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und speziell auch im Kinderschutz diskutieren und entwickeln zu können.

Da die Güte der Statistik wesentlich von der Güte der Datenerfassung durch die Träger bzw. durch deren Fachkräfte abhängt, sollten die öffentlichen Träger hierfür verstärkt Aufmerksamkeit entwickeln.

Im Hinblick auf die neue Statistik zu Maßnahmen nach § 8a SGB VIII ist zu beachten, dass die erfassten Daten die Wirklichkeit nur unzureichend abbilden. Gefährdungseinschätzungen, die von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 8a Abs. 4 SGB VIII in eigener Verantwortung vorgenommen werden, werden ebenso wenig erfasst wie deren Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen. Deshalb empfiehlt es sich zu verfolgen, ob die intensive Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe (z.B. mit Erziehungsberatungsstellen oder spezifischen Kinderschutzstellen) im Kontext des Kinderschutzes ausreichend zur Geltung kommen kann (etwa vermittelt über die allgemeine Erziehungshilfestatistik).

Die Träger der Jugendarbeit erhalten durch die Aussetzung der Erhebung wertvolle Partizipationsmöglichkeiten bei der Überarbeitung und Weiterentwicklung der Erhebungskriterien hin zu einer verbesserten Abbildung der Leistungen der Kinder- und Jugendarbeit.

Daraus ergibt sich insbesondere für die Jugendarbeit die Chance der adäquateren gesellschaftlichen Wahrnehmung ihrer Leistungen.

Alle Träger der Jugendarbeit – freie und öffentliche Träger, örtliche und überörtliche Träger – sollten diese Partizipationsmöglichkeiten nutzen, um dadurch ihre Leistungen, die Aufgabenwahrnehmung, die Entwicklungen und Entwicklungspotenziale differenzierter abbilden und als Zukunftsperspektive einbringen zu können.

Es wird empfohlen, diskursiv zu erarbeiten, welche Kennzahlen sowohl für örtliche und regionale Bedarfe wie auch für die Bundesebene erhoben werden sollten, und in welcher Weise sie sich möglichst unaufwendig und trotzdem hinreichend präzise erheben lassen.

## **8. Betriebserlaubnis (§§ 45, 47 SGB VIII in Verbindung mit § 79a SGB VIII)**

### **Information**

Das Bundeskinderschutzgesetz hat die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII konkretisiert und erweitert. Damit geht aber keine Erweiterung der Kompetenzen der Betriebserlaubnisbehörde einher.

Die Betriebserlaubnisbehörde knüpft nach wie vor wesentlich an den Genehmigungsvorbehalt in § 45 Abs. 1 SGB VIII an und prüft auf der Basis des jeweiligen

Konzepts, ob die in Abs. 2 und 3 differenziert benannten Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung gegeben sind.

Die Trias der Verantwortung von Betriebserlaubnisbehörde (Verantwortung für die Erlaubniserteilung, Beratung, anlassbezogene Prüfung und ggf. Widerruf oder Rücknahme der Erlaubnis), Träger der Einrichtung (Verantwortung für die fachgerechte, dem Kindeswohl entsprechende Einrichtungsführung) und örtlichem Träger der Jugendhilfe<sup>3</sup> (je nach Einrichtung Gewährleistungsverantwortung nach § 79 SGB VIII, Einzelfallverantwortung im Rahmen von Hilfeplanung und Hilfeplanfortschreibung, Verantwortung für die Ausgestaltung der Vereinbarungen nach § 78a ff. SGB VIII bzw. ggf. Verantwortung für die Inobhutnahme) bleibt deshalb auch nach der gesetzlichen Neuformulierung des § 45 SGB VIII bestimmend für die Gewährleistung des Kindeswohls in erlaubnispflichtigen Einrichtungen.

Die Verpflichtung, die sogenannten Fachkräftevereinbarungen anzustreben, die in § 45 Abs. 2 S. 4 SGB VIII alter Fassung enthalten war, ist mit der Neustrukturierung des § 45 SGB VIII entfallen. Über die Gründe gibt es aus dem Gesetzgebungsverfahren keine Hinweise.

Inhaltlich neu ist die ausdrückliche Bindung der Erlaubnis an die Erfüllung der dem Einrichtungszweck und der Konzeption entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen, an den Nachweis des Antragstellers, dass aufgabenspezifische Ausbildungsnachweise und erweiterte Führungszeugnisse vorliegen bzw. geprüft wurden, sowie an die Anwendung geeigneter Verfahren der Beteiligung und der Möglichkeit zur Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten und daran, dass die Konzeption Aussagen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung trifft.

In die Meldepflichten ausdrücklich einbezogen werden nun Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (§ 47 Nr. 2 SGB VIII). Dabei geht es nicht nur um Einzelvorkommnisse, sondern auch um strukturelle Entwicklungen, etwa um wirtschaftliche Schwierigkeiten, dauerhafte Probleme mit dem Umfeld oder in der Zusammenarbeit mit den Eltern.

Gemäß § 79a SGB VIII haben die Betriebserlaubnisbehörden ihrerseits Qualitätsentwicklung für die eigene Aufgabenwahrnehmung zu betreiben (siehe unter 6.).

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder und Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe einen Rechtsanspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung in strukturellen Angelegenheiten der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten (§ 8b Abs. 2 SGB VIII).

### **Handlungsauftrag**

Soweit die in § 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII benannten Voraussetzungen nicht bereits bisher von der Betriebserlaubnisbehörde in die Prüfung einbezogen wurden, hat diese die neuen Voraussetzungen in ihre Praxis zu integrieren.

Die Betriebserlaubnisbehörde hat die Einrichtungsträger über die neuen Anforderungen einschließlich der neuen Meldepflichten zu informieren und deren Beachtung einzufordern, soweit diese nicht bereits nach bisheriger Praxis der Betriebserlaubnisbehörde zu beachten waren. Sie hat alle Einrichtungsträger für das erweiterte Verständnis von Kinderschutz auf der Grundlage der durch das BKiSchG betonten Instrumente und Maßnahmen zu sensibilisieren.

---

<sup>3</sup> Soweit Leistungsträger außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe betroffen sind, treten sie entsprechend als Verantwortungsträger für die Einzelfallgestaltung oder die Nutzungsvereinbarung hinzu.

Außerdem hat sie im Rahmen der eigenen Qualitätsentwicklung ihre Qualitätsmaßstäbe und Bewertungskriterien sowie die Maßnahmen der Umsetzung transparent zu machen.

Die Einrichtungsträger müssen ihre Betriebsführung den neuen Anforderungen anpassen. Dabei ist zu beachten, dass mit der Neuformulierung des § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII nicht gemeint ist, dass die einzelnen Zeugnisse oder Nachweise jeweils der Betriebserlaubnisbehörde vorzulegen wären, sondern lediglich die Bestätigung des Einrichtungsträgers, dass ihm die entsprechende Qualifikation (die anzugeben ist) nachgewiesen bzw. ein beanstandungsfreies erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wurde.

Der Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien nach § 8b Abs. 2 SGB VIII wird jedenfalls bezogen auf die erlaubnispflichtigen Einrichtungen regelmäßig von der Betriebserlaubnisbehörden zu erfüllen sein.

### **Empfehlung**

- Die Betriebserlaubnisbehörden sollten die Eckwerte ihrer Anforderungen an Qualitätsentwicklung und -sicherung, an Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten für die jungen Menschen transparent machen. Das heißt auch, sie den Trägern von bereits im Betrieb befindlichen Einrichtungen zugänglich zu machen, damit diese ihre Praxis ggf. entsprechend weiterentwickeln können.
- Bei der Formulierung der Anforderungen sollte dem aktuellen fachlichen Diskussionsstand, etwa zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie ihres Schutzes vor Gewalt, Rechnung getragen werden.
- Betriebserlaubnisbehörden und Einrichtungsträger sollten danach streben, bestehende Fachkräftevereinbarungen aufrecht zu erhalten, fortzuschreiben und ggf. zu aktualisieren, jedenfalls soweit es nicht entsprechende landesrechtliche Vorgaben für die Qualifikation der Fachkräfte in den Einrichtungen gibt. Solche Vereinbarungen schmälern die Entscheidungskompetenz der Betriebserlaubnisbehörde nicht. Sie erlauben aber im Rahmen des von der BE-Behörde Vertretbaren die Berücksichtigung angebotsspezifischer Besonderheiten und stellen damit u.a. eine aufgabenspezifische Form der Beachtung des Kooperationsgebots mit den Trägern der freien Jugendhilfe bzw. den Trägern der Einrichtungen allgemein dar. Sie schaffen für die Beteiligten Transparenz über die Maßstäbe, nach denen die Betriebserlaubnisbehörde handelt, und erleichtern damit die Praxis der Einrichtungsträger und der Betriebserlaubnisbehörde.
- Soweit die neuen Anforderungen nicht bereits Konzeptbestandteil waren, sollten die Einrichtungsträger die Betriebserlaubnisbehörde zeitnah darüber in Kenntnis setzen, wie sie den neuen Anforderungen Rechnung tragen.
- Die Träger haben auch die Beachtung der neuen Meldepflichten sicherzustellen – soweit diese nicht bereits zum Anforderungskatalog der Betriebserlaubnisbehörde an die Einrichtung gehörten.
- Die Betriebserlaubnisbehörden müssen ihre Prüfpraxis auf die neuen Anforderungen umstellen. Soweit bestehende Betriebserlaubnisse den neuen Anforderungen nicht entsprechen, sollten sie anlässlich ohnehin fällig werdender anderweitiger Anpassungen aktualisiert werden. Unabhängig davon sollte die Betriebserlaubnisbehörde Schritte zur Aktualisierung der Betriebserlaubnis dann einleiten, wenn ihr ein Träger in vertretbarem Zeitrahmen keine entsprechenden ergänzenden Unterlagen zur Einlösung der neuen Anforderungen zur Verfügung stellt.

Aufteilung der Leistungen nach dem § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz im Jahr 2012				
	Ordnungs- ziffer LJA	(Kreis-) Jugendamt	u3 Kinder im SGB II Bezug (Durchschnitt 2010)	Verteilung von 6.154.654 €* €
1	433	Aachen	1.516	92.538 €
2	434	KJA Aachen	202	12.330 €
3	043	Ahaus	115	7.020 €
4	081	Ahlen	439	26.797 €
5	466	Alsdorf	331	20.205 €
6	231	Altena	92	5.616 €
7	221	Arnsberg	403	24.600 €
8	485	Bad Honnef	64	3.907 €
9	142	Bad Oeynhausen	233	14.223 €
10	133	Bad Salzuflen	326	19.899 €
11	082	Beckum	178	10.865 €
12	494	Bedburg	98	5.982 €
13	415	Bergheim	509	31.070 €
14	464	Bergisch Gladbach	471	28.750 €
15	271	Bergkamen	397	24.233 €
16	090	Bielefeld	2.430	148.330 €
17	041	Bocholt	302	18.434 €
18	160	Bochum	2.315	141.310 €
19	424	Bonn	2.001	122.143 €
20	044	Borken	181	11.048 €
21	040	KJA Borken	429	26.187 €
22	491	Bornheim	151	9.217 €
23	010	Bottrop	757	46.208 €
24	439	Brühl	208	12.697 €
25	113	Bünde	203	12.391 €
26	061	Castrop-Rauxel	454	27.713 €
27	000	KJA Coesfeld	296	18.068 €
28	002	Coesfeld	86	5.250 €
29	062	Datteln	216	13.185 €
30	134	Detmold	517	31.558 €
31	456	Dinslaken	347	21.181 €
32	457	Dormagen	230	14.039 €
33	063	Dorsten	398	24.294 €
34	170	Dortmund	4.902	299.224 €
35	402	Duisburg	4.381	267.421 €
36	001	Dülmen	110	6.715 €
37	470	Düren	862	52.617 €
38	435	KJA Düren	521	31.802 €
39	401	Düsseldorf	3.846	234.764 €
40	495	Elsdorf	91	5.555 €
41	458	Emmerich	123	7.508 €
42	071	Emsdetten	119	7.264 €
43	211	Ennepetal/Breckerfeld	150	9.156 €
44	427	Erfstadt	191	11.659 €
45	465	Erkelenz	171	10.438 €
46	471	Erkrath	245	14.955 €
47	467	Eschweiler	427	26.065 €
48	403	Essen	4.916	300.078 €
49	428	KJA Euskirchen	786	47.978 €
50	461	Frechen	268	16.359 €
51	493	Geilenkirchen	131	7.996 €
52	429	Geldern	113	6.898 €
53	020	Gelsenkirchen	2.692	164.323 €
54	212	Gevelsberg	170	10.377 €
55	068	Gladbeck	547	33.389 €
56	421	Goch	82	5.005 €
57	072	Greven	143	8.729 €
58	417	Grevenbroich	290	17.702 €
59	042	Gronau	284	17.336 €
60	478	Gummersbach	267	16.298 €
61	101	Gütersloh	471	28.750 €
62	100	KJA Gütersloh	583	35.587 €
63	441	Haan	110	6.715 €
64	180	Hagen	1.525	93.088 €
65	051	Haltern am See	95	5.799 €
66	190	Hamm	1.198	73.127 €
67	213	Hattingen	258	15.749 €
68	442	Heiligenhaus	117	7.142 €

69	477	Heinsberg		228	13.917 €
70	440		KJA Heinsberg	393	23.989 €
71		232 Hemer		193	11.781 €
72	484	Hennef		227	13.856 €
73		214 Herdecke		54	3.296 €
74		111 Herford		492	30.032 €
75		110	KJA Herford	334	20.388 €
76		200 Herne		1.235	75.386 €
77		064 Herten		418	25.515 €
78	475	Herzogenrath		244	14.894 €
79	443	Hilden		244	14.894 €
80		220	KJA Hochsauerlandkreis	349	21.303 €
81		120	KJA Höxter	485	29.605 €
82		488 Hückelhoven		265	16.176 €
83		416 Hürth		255	15.565 €
84		074 Ibbenbüren		202	12.330 €
85		233 Iserlohn		586	35.770 €
86	451	Kaarst		103	6.287 €
87		272 Kamen		286	17.458 €
88	454	Kamp-Lintfort		258	15.749 €
89	462	Kempen		152	9.278 €
90	472	Kerpen		469	28.628 €
91	474	Kevelaer		78	4.761 €
92	452	Kleve		222	13.551 €
93	420		KJA Kleve	227	13.856 €
94	425	Köln		7.070	431.561 €
95	492	Königswinter		141	8.607 €
96	404	Krefeld		1.608	98.154 €
97		131 Lage		251	15.321 €
98	459	Langenfeld		189	11.537 €
99	479	Leichlingen		53	3.235 €
100		132 Lemgo		222	13.551 €
101	405	Leverkusen		846	51.641 €
102		130	KJA Lippe	632	38.578 €
103		263 Lippstadt		374	22.829 €
104	476	Lohmar		61	3.724 €
105		112 Löhne		182	11.109 €
106		234 Lüdenscheid		494	30.154 €
107		273 Lünen		570	34.793 €
108		230	KJA Märkischer Kreis	393	23.989 €
109		065 Marl		651	39.738 €
110	490	Meckenheim		88	5.372 €
111	445	Meerbüsch		136	8.302 €
112		235 Menden		217	13.246 €
113	444	Mettmann		150	9.156 €
114		141 Minden		597	36.442 €
115		140	KJA Minden-Lübbecke	516	31.497 €
116	455	Moers		593	36.197 €
117	406	Mönchengladbach		2.399	146.438 €
118	450	Monheim		303	18.495 €
119	407	Mülheim a. d. Ruhr		1.120	68.366 €
120		030 Münster		1.429	87.228 €
121	496	Nettetal		182	11.109 €
122	408	Neuss		1.034	63.117 €
123	437	Niederkassel		128	7.813 €
124	430		KJA Oberbergischer Kreis	621	37.907 €
125	409	Oberhausen		1.655	101.023 €
126		083 Oelde		78	4.761 €
127		052 Oer-Erkenschwick		195	11.903 €
128		240	KJA Olpe	445	27.163 €
129	480	Overath		106	6.470 €
130		151 Paderborn		924	56.402 €
131		150	KJA Paderborn	534	32.596 €
132		236 Plettenberg		115	7.020 €
133		143 Porta Westfalica		115	7.020 €
134	436	Pulheim		83	5.066 €
135	481	Radevormwald		99	6.043 €
136	446	Ratingen		321	19.594 €
137		066 Recklinghausen		857	52.312 €
138	410	Remscheid		710	43.339 €
139		103 Rheda-Wiedenbrück		148	9.034 €
140	486	Rheinbach		82	5.005 €
141	460	Rheinberg		100	6.104 €
142		073 Rheine		389	23.745 €
143	431		KJA Rheinisch-Bergischer-Kreis	132	8.057 €



Aufteilung der Leistungen nach dem § 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz im Jahr 2013				
	Ordnungs- ziffer LJA	(Kreis-) Jugendamt	u3 Kinder im SGB II Bezug (Durchschnitt 2010)	Verteilung von 8.650.477 €* €
1	433	Aachen	1.516	130.064 €
2	434	KJA Aachen	202	17.330 €
3	043	Ahaus	115	9.866 €
4	081	Ahlen	439	37.664 €
5	466	Alsdorf	331	28.398 €
6	231	Altena	92	7.893 €
7	221	Arnsberg	403	34.575 €
8	485	Bad Honnef	64	5.491 €
9	142	Bad Oeynhausen	233	19.990 €
10	133	Bad Salzuflen	326	27.969 €
11	082	Beckum	178	15.271 €
12	494	Bedburg	98	8.408 €
13	415	Bergheim	509	43.669 €
14	464	Bergisch Gladbach	471	40.409 €
15	271	Bergkamen	397	34.060 €
16	090	Bielefeld	2.430	208.480 €
17	041	Bocholt	302	25.910 €
18	160	Bochum	2.315	198.614 €
19	424	Bonn	2.001	171.675 €
20	044	Borken	181	15.529 €
21	040	KJA Borken	429	36.806 €
22	491	Bornheim	151	12.955 €
23	010	Bottrop	757	64.946 €
24	439	Brühl	208	17.845 €
25	113	Bünde	203	17.416 €
26	061	Castrop-Rauxel	454	38.951 €
27	000	KJA Coesfeld	296	25.395 €
28	002	Coesfeld	86	7.378 €
29	062	Datteln	216	18.532 €
30	134	Detmold	517	44.356 €
31	456	Dinslaken	347	29.771 €
32	457	Dormagen	230	19.733 €
33	063	Dorsten	398	34.146 €
34	170	Dortmund	4.902	420.564 €
35	402	Duisburg	4.381	375.865 €
36	001	Dülmen	110	9.437 €
37	470	Düren	862	73.955 €
38	435	KJA Düren	521	44.699 €
39	401	Düsseldorf	3.846	329.965 €
40	495	Elsdorf	91	7.807 €
41	458	Emmerich	123	10.553 €
42	071	Emsdetten	119	10.210 €
43	211	Ennepetal/Breckerfeld	150	12.869 €
44	427	Erfstadt	191	16.387 €
45	465	Erkelenz	171	14.671 €
46	471	Erkrath	245	21.020 €
47	467	Eschweiler	427	36.634 €
48	403	Essen	4.916	421.765 €
49	428	KJA Euskirchen	786	67.434 €
50	461	Frechen	268	22.993 €
51	493	Geilenkirchen	131	11.239 €
52	429	Geldern	113	9.695 €
53	020	Gelsenkirchen	2.692	230.959 €
54	212	Gevensberg	170	14.585 €
55	068	Gladbeck	547	46.930 €
56	421	Goch	82	7.035 €
57	072	Greven	143	12.269 €
58	417	Grevenbroich	290	24.880 €
59	042	Gronau	284	24.366 €
60	478	Gummersbach	267	22.907 €
61	101	Gütersloh	471	40.409 €
62	100	KJA Gütersloh	583	50.018 €
63	441	Haan	110	9.437 €
64	180	Hagen	1.525	130.836 €
65	051	Haltern am See	95	8.150 €
66	190	Hamm	1.198	102.782 €
67	213	Hattingen	258	22.135 €
68	442	Heiligenhaus	117	10.038 €

69	477	Heinsberg		228	19.561 €
70	440		KJA Heinsberg	393	33.717 €
71		232 Hemer		193	16.558 €
72	484	Hennef		227	19.475 €
73		214 Herdecke		54	4.633 €
74		111 Herford		492	42.211 €
75		110	KJA Herford	334	28.655 €
76		200 Herne		1.235	105.956 €
77		064 Herten		418	35.862 €
78	475	Herzogenrath		244	20.934 €
79	443	Hilden		244	20.934 €
80		220	KJA Hochsauerlandkreis	349	29.942 €
81		120	KJA Höxter	485	41.610 €
82		488 Hückelhoven		265	22.736 €
83		416 Hürth		255	21.878 €
84		074 Ibbenbüren		202	17.330 €
85		233 Iserlohn		586	50.276 €
86	451	Kaarst		103	8.837 €
87		272 Kamen		286	24.537 €
88	454	Kamp-Lintfort		258	22.135 €
89	462	Kempen		152	13.041 €
90	472	Kerpen		469	40.238 €
91	474	Kevelaer		78	6.692 €
92	452	Kleve		222	19.046 €
93	420		KJA Kleve	227	19.475 €
94	425	Köln		7.070	606.566 €
95	492	Königswinter		141	12.097 €
96	404	Krefeld		1.608	137.957 €
97		131 Lage		251	21.534 €
98	459	Langenfeld		189	16.215 €
99	479	Leichlingen		53	4.547 €
100		132 Lemgo		222	19.046 €
101	405	Leverkusen		846	72.582 €
102		130	KJA Lippe	632	54.222 €
103		263 Lippstadt		374	32.087 €
104	476	Lohmar		61	5.233 €
105		112 Löhne		182	15.615 €
106		234 Lüdenscheid		494	42.382 €
107		273 Lünen		570	48.903 €
108		230	KJA Märkischer Kreis	393	33.717 €
109		065 Marl		651	55.852 €
110	490	Meckenheim		88	7.550 €
111	445	Meerbusch		136	11.668 €
112		235 Menden		217	18.617 €
113	444	Mettmann		150	12.869 €
114		141 Minden		597	51.219 €
115		140	KJA Minden-Lübbecke	516	44.270 €
116	455	Moers		593	50.876 €
117	406	Mönchengladbach		2.399	205.821 €
118	450	Monheim		303	25.996 €
119	407	Mülheim a. d. Ruhr		1.120	96.090 €
120		030 Münster		1.429	122.600 €
121	496	Nettetal		182	15.615 €
122	408	Neuss		1.034	88.711 €
123	437	Niederkassel		128	10.982 €
124	430		KJA Oberbergischer Kreis	621	53.278 €
125	409	Oberhausen		1.655	141.990 €
126		083 Oelde		78	6.692 €
127		052 Oer-Erkenschwick		195	16.730 €
128		240	KJA Olpe	445	38.179 €
129	480	Overath		106	9.094 €
130		151 Paderborn		924	79.274 €
131		150	KJA Paderborn	534	45.814 €
132		236 Plettenberg		115	9.866 €
133		143 Porta Westfalica		115	9.866 €
134	436	Pulheim		83	7.121 €
135	481	Radevormwald		99	8.494 €
136	446	Ratingen		321	27.540 €
137		066 Recklinghausen		857	73.526 €
138	410	Remscheid		710	60.914 €
139		103 Rheda-Wiedenbrück		148	12.698 €
140	486	Rheinbach		82	7.035 €
141	460	Rheinberg		100	8.579 €
142		073 Rheine		389	33.374 €
143	431		KJA Rheinisch-Bergischer-Kreis	132	11.325 €

144	418		KJA Rhein-Kreis Neuss	127	10.896 €
145	432		KJA Rhein-Sieg-Kreis	501	42.983 €
146	487		Rösrath	74	6.349 €
147	473		Sankt Augustin	267	22.907 €
148	223		Schmallenberg	47	4.032 €
149	215		Schwelm	171	14.671 €
150	274		Schwerte	183	15.700 €
151	275		Selm	163	13.984 €
152	489		Siegburg	246	21.105 €
153	251		Siegen	617	52.935 €
154	250		KJA Siegen-Wittgenstein	455	39.036 €
155	260		KJA Soest	585	50.190 €
156	261		Soest	299	25.653 €
157	412		Solingen	891	76.443 €
158	218		Sprockhövel	55	4.719 €
159	070		KJA Steinfurt	850	72.925 €
160	468		Stolberg	452	38.779 €
161	222		Sundern	84	7.207 €
162	463		Troisdorf	474	40.667 €
163	270		KJA Unna	217	18.617 €
164	276		Unna	289	24.795 €
165	447		Velbert	416	35.690 €
166	102		Verl	55	4.719 €
167	449		Viersen	512	43.927 €
168	419		KJA Viersen	283	24.280 €
169	453		Voerde	175	15.014 €
170	067		Waltrop	99	8.494 €
171	080		KJA Warendorf	444	38.093 €
172	262		Warstein	77	6.606 €
173	237		Werdohl	129	11.067 €
174	411		Wermelskirchen	123	10.553 €
175	277		Werne	101	8.665 €
176	423		Wesel	390	33.460 €
177	422		KJA Wesel	279	23.937 €
178	413		Wesseling	216	18.532 €
179	217		Wetter	91	7.807 €
180	482		Wiehl	60	5.148 €
181	438		Willich	130	11.153 €
182	483		Wipperfürth	64	5.491 €
183	216		Witten	577	49.503 €
184	448		Wülfrath	72	6.177 €
185	414		Wuppertal	2.883	247.345 €
186	469		Würselen	188	16.129 €
			<b>Summe</b>	<b>100.828</b>	<b>8.650.477 €</b>

**LVR-Dezernat Jugend**  
LVR-Landesjugendamt Rheinland  
LVR-Fachbereich Jugend

Ö 8

**LVR**   
Qualität für Menschen

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

21.09.2012

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die  
Leiterinnen und Leiter der Jugendämter  
im Zuständigkeitsbereich des  
Landschaftsverbandes Rheinland

per E-Mail

Frau Tintner

Tel 0221 809-4024

Fax 0221 8284-1312

Regine.Tintner@lvr.de

**Rundschreiben 43/10/2012**  
**Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung "Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" (2012 - 2015) in Nordrhein-Westfalen**

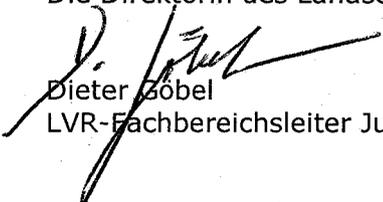
Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat mich gebeten, Sie über den aktuellen Stand der Umsetzung der Bundesinitiative "Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen" und das bevorstehende Förder-/Antragsverfahren für die Jahre 2012 und 2013 zu informieren.

In der Anlage finden Sie hierzu eine zusammenfassende Information des Ministeriums sowie zwei Anlagen, aus denen sich die vorgesehene Mittelverteilung an die einzelnen Jugendämtern in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2012 und 2013 ergibt.

Das Antragsverfahren wird beginnen, sobald der Bund die Mittel freigegeben hat.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

  
Dieter Göbel  
LVR-Fachbereichsleiter Jugend

Anlagen



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

**LVR – Landschaftsverband Rheinland**  
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2  
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln  
LVR im Internet: [www.lvr.de](http://www.lvr.de)  
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:  
Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)  
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED  
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)  
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370



TOP: Ö 11.1.1

# Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

## Mitteilung

51 - Jugendhilfe

**Vorl.Nr.:** M/2012/01720

**Datum:** 16.11.2012

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	11.12.2012	öffentlich	Kenntnisnahme

### Tagesordnung

Sitzungstermine 2013

### Mitteilungstext

Im kommenden Jahr werden die Jugendhilfeausschusssitzungen an folgenden Tagen stattfinden:

Dienstag, 05. März 2013

Dienstag, 09. Juli 2013

Dienstag, 01. Oktober 2013

Dienstag, 17. Dezember 2013

Meckenheim, den 16.11.2012

Andreas Jung  
Fachbereichsleiter

Herr Hans-Karl Müller  
Co-Dezernent